

Geschäftsverzeichnisnr. 6078
Entscheid Nr. 89/2016 vom 9. Juni 2016

E N T S C H E I D

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, erhoben vom Berufsverband « Fédération des Courtiers d'assurances & Intermédiaires financiers de Belgique » und von der « A. Van Ingelgem et Fils » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klagschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. Oktober 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. November 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 5 Nr. 47 und Nr. 48, 257 bis 308, 311, 336, 338, 345 bis 348 und 350 bis 352 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 2014): der Berufsverband « Fédération des Courtiers d'assurances & Intermédiaires financiers de Belgique » und die « A. Van Ingelgem et Fils » AG, unterstützt und vertreten durch RA D. Gouzée, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA F. Tulkens und RA M. Vanderstraeten, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

In der Erwägung, dass es notwendig war, die Parteien in die Lage zu versetzen, den Entscheid des Gerichtshofes Nr. 86/2015 vom 11. Juni 2015 in den Verfahrensunterlagen zu berücksichtigen, hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 15. Juli 2015 beschlossen,

- dass die Rechtssache noch nicht für verhandlungsreif erklärt werden kann,
- die klagenden Parteien aufzufordern, spätestens am 1. September 2015 einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen,
- den Ministerrat aufzufordern, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der vom Kanzler des Gerichtshofes vorgenommenen Notifizierung des Ergänzungsschriftsatzes der klagenden Parteien einen Ergänzungserwidierungsschriftsatz einzureichen und den klagenden Parteien innerhalb derselben Frist eine Abschrift desselben zu übermitteln.

Die klagenden Parteien haben einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat einen Ergänzungserwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 3. Februar 2016 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 24. Februar 2016 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags einer Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 24. Februar 2016 den Sitzungstermin auf den 16. März 2016 anberaumt.

Durch Anordnung vom 3. März 2016 hat der Gerichtshof die Rechtssache auf die Sitzung vom 20. April 2016 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. April 2016

- erschienen
- . RA D. Gouzée und RA F. Hans, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Tulkens, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung der Artikel 5 Nr. 47 und Nr. 48, 257 bis 308, 311, 336, 338, 345 bis 348 und 350 bis 352 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen (nachstehend: Gesetz vom 4. April 2014).

B.1.2. Der Gerichtshof bestimmt den Umfang der Nichtigkeitsklage aufgrund des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf jene Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet sind.

Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass nur die Artikel 273, 277, 279, 350 und 352 des Gesetzes vom 4. April 2014 angefochten werden.

B.1.3. Diese Artikel bestimmen:

« Art. 273. § 1. Vor Abschluss eines Versicherungsvertrags und nötigenfalls bei Änderung oder Erneuerung des Vertrags teilt der Versicherungsvermittler dem Kunden zumindest Folgendes mit:

1. seinen Namen und seine Anschrift,

2. in welches Register er eingetragen wurde, seine Eintragsnummer und, wenn keine Eintragsnummer vorliegt, auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt und gegebenenfalls die Kategorie, in die er eingetragen wurde,

3. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens, an dem er eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital besitzt,

4. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens oder des Mutterunternehmens eines Versicherungsunternehmens, das eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Versicherungsvermittlers besitzt,

5. Name und Anschrift der Instanz, bei der Kunden und andere Interessehabenden Beschwerden über Versicherungsvermittler einreichen können,

6. den Umstand, dass er gegebenenfalls alle Arten von Beratungen zu den Versicherungsverträgen, die dem Kunden angeboten werden, erteilt.

Außerdem teilt der Versicherungsvermittler dem Kunden in Bezug auf den angebotenen Vertrag Folgendes mit:

1. ob er seinen Rat auf eine ausgewogene Untersuchung stützt, die den Bestimmungen von § 2 entspricht, oder

2. ob er vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsgeschäfte ausschließlich mit einem einzigen oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen. In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Antrag auch Name und Anschrift dieses Versicherungsunternehmens beziehungsweise dieser Versicherungsunternehmen mit, oder

3. ob er nicht vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsgeschäfte ausschließlich mit einem einzigen oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen, und ob er seinen Rat nicht auf eine Verpflichtung zu einer ausgewogenen Untersuchung, die den Bestimmungen von § 2 entspricht, stützt. In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Antrag auch Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens beziehungsweise der Versicherungsunternehmen mit, mit dem oder denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt.

In den Fällen, in denen vorgesehen ist, dass die betreffende Information auf Antrag des Kunden zu erteilen ist, ist Letzterer von dem Recht, diese Information zu beantragen, in Kenntnis zu setzen.

§ 2. Teilt der Versicherungsvermittler dem Kunden mit, dass er auf der Grundlage einer ausgewogenen Untersuchung berät, so ist er verpflichtet, seinen Rat auf eine Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen zu stützen, so dass er gemäss fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin gehend abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen.

§ 3. Vor Abschluss eines spezifischen Versicherungsvertrags hat der Versicherungsvermittler, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse festzulegen und achtet er darauf, dass der dem Kunden angebotene Versicherungsvertrag diesen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Wenn der Versicherungsvermittler eine Beratung erteilt, hat er die Gründe für jeden dem Kunden zu einem

bestimmten Versicherungsvertrag erteilten Rat genau anzugeben. Diese Angaben sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags anzupassen.

§ 4. Die in den Paragraphen 1, 2 und 3 genannten Auskünfte brauchen bei der Versicherungsvermittlung in Bezug auf Großrisiken nicht erteilt zu werden ».

« Art. 277. § 1. Die Versicherungsvermittler müssen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln. Die von ihnen erteilten Informationen müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.

Die Versicherungsvermittler müssen bei ihrer Vermittlungstätigkeit die für Versicherungsunternehmen geltenden Verhaltensregeln einhalten. Der König kann nach Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für alle oder bestimmte Kategorien von Versicherungsvermittlern eine angepasste Fassung dieser Verhaltensregeln vorsehen oder bestimmte dieser Regeln ganz oder teilweise für nicht anwendbar erklären, um den Eigenheiten ihrer Rolle Rechnung zu tragen.

§ 2. Die Vermittlungstätigkeit von Versicherungsvermittlern beschränkt sich auf Versicherungsverträge, deren Hauptmerkmale sie selbst, ihre Vertriebsbeauftragten und die in Artikel 260 Absatz 2 erwähnten Personen, die sie beschäftigen, kennen und den Kunden erklären können.

Die Versicherungsunternehmen bieten lediglich Versicherungsverträge an, deren Hauptmerkmale ihre Vertriebsbeauftragten und die in Artikel 259 Absatz 2 erwähnten Personen, die sie beschäftigen, kennen und den Kunden erklären können.

§ 3. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 26 und 27 des Gesetzes vom 2. August 2002 kann der König nach Stellungnahme der FSMA in Ausführung der Paragraphen 1 und 2 durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ebenfalls Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorsehen, die die Versicherungsunternehmen einhalten müssen.

§ 4. Der König kann nach Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes ändern, ergänzen, ersetzen oder abschaffen, um deren Inhalt den Verhaltensregeln im Sinne dieses Artikels anzugleichen und deren Kohärenz mit diesen Regeln zu gewährleisten. Die aufgrund dieser Ermächtigung ergangenen Erlasse werden von Rechts wegen aufgehoben, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch ein Gesetz bestätigt wurden ».

« Art. 279. § 1. Die Versicherungsunternehmen, die mit verbundenen Versicherungsagenten zusammenarbeiten, haften vollständig und bedingungslos für jede Handlung oder jedes Versäumnis dieser verbundenen Versicherungsagenten, die im Namen und für Rechnung dieser Unternehmen auftreten, insofern dieses Handeln oder dieses Versäumnis die Verhaltensregeln im Sinne des vorliegenden Teils, des königlichen Erlasses über die Verhaltensregeln Niveau 1 oder des königlichen Erlasses über die Verhaltensregeln Niveau 2 betreffen. Der verbundene Versicherungsagent haftet jedoch ebenfalls im Falle eines offensichtlichen Fehlverhaltens.

Die Versicherungsunternehmen achten darauf, dass die verbundenen Versicherungsagenten, mit denen sie zusammenarbeiten, die Eigenschaft angeben, in der sie handeln, bevor sie mit einem Kunden Geschäfte schließen.

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, die Tätigkeiten der verbundenen Versicherungsagenten, mit denen sie zusammenarbeiten, zu kontrollieren.

§ 2. Die Versicherungsagenten und die Versicherungsmakler, die mit Versicherungssubagenten zusammenarbeiten, haften vollständig und bedingungslos für jede Handlung oder jedes Versäumnis dieser Versicherungssubagenten, die für ihre Rechnung auftreten.

Die Versicherungsagenten und die Versicherungsmakler achten darauf, dass die Versicherungssubagenten, mit denen sie zusammenarbeiten, die Eigenschaft angeben, in der sie handeln, bevor sie mit einem Kunden Geschäfte schließen.

Die Versicherungsagenten und die Versicherungsmakler sind verpflichtet, die Tätigkeiten der Versicherungssubagenten, mit denen sie zusammenarbeiten, zu kontrollieren ».

« Art. 350. Bestätigt werden mit Wirkung am Datum ihres Inkrafttretens:

- der Königliche Erlass vom 21. Februar 2014 über die Modalitäten für die Anwendung der Artikel 27 bis 28bis des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen auf die Versicherungsbranche,

- der Königliche Erlass vom 21. Februar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen ».

« Art. 352. Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft, außer was die Bestimmungen betrifft, deren Inkrafttreten gemäß Artikel 353 festgelegt wird.

In Abweichung von Absatz 1 treten die Artikel 334 und 335 am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, tritt Artikel 350 am Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und tritt Artikel 351 am 30. April 2014 in Kraft ».

B.2.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. April 2014 geht hervor, dass der Gesetzgeber die Reorganisation der Aufsicht über den Versicherungssektor in Verlängerung des Gesetzes vom 30. Juli 2013 « zur Verstärkung des Schutzes der Nutzer von Finanzprodukten und -dienstleistungen und zur Stärkung der Befugnisse der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2013) fortsetzen wollte.

Das Gesetz ist Bestandteil derselben Reorganisation der Aufsicht. Es dient, spezifisch auf den Versicherungssektor ausgerichtet, dem gleichen Ziel wie demjenigen der bereits im Rahmen der Reform angenommenen Gesetze.

Dieses Gesetz stützt sich auf folgende vier Elemente:

« 1. die Verpflichtung, die Bestimmungen (über Verbraucher) der Richtlinie 2009/138/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (nachstehend: Richtlinie Solvabilität II) in belgisches Recht umzusetzen;

2. das Interesse, die bestehenden Rechtsvorschriften über den Schutz der Versicherungsverbraucher zu vereinfachen, indem die relevanten Bestimmungen innerhalb eines einzigen Gesetzes kodifiziert werden;

3. die Notwendigkeit zur Verdeutlichung der bestehenden Befugnisverteilung zwischen der Nationalbank und der FSMA;

4. der Wunsch zur Ausdehnung des Schutzes der Versicherungsverbraucher in einigen spezifischen Bereichen, wie die allgemeinen Informationspflichten, die Organisation der Gewinnverteilung und die Segmentierung, die eine größere Transparenz erfordern, die Bedingungen, unter denen die Versicherungsleistungen in gewissen Fällen mit Investmentfonds verbunden sein können, sowie die Befugnisse der Aufsichtsbehörde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3361/001, SS. 3-4).

B.2.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Juli 2013 geht hervor, dass die Gesetzgeber die Kohärenz der Regeln zur Gewährleistung des Schutzes der Nutzer von Finanzprodukten und -dienstleistungen stärken wollte:

« Die Bestimmungen zur Stärkung der transversalen Kohärenz in den Rechtsvorschriften betreffen in erster Linie die Wohlverhaltensregeln, die für Versicherungsunternehmen und -vermittler und die Bank- und Investmentdienstleistungsmakler gelten sowie in zweiter Linie das ausdrückliche Erfordernis der wesentlichen Produktkenntnis, die nunmehr jeder mit der Öffentlichkeit in Kontakt stehenden Person auferlegt wird.

Die Entwicklung neuer Finanz- und Versicherungsprodukte ist ein ständiger Prozess. Die Rolle als Vermittler, der diese Produkte anbietet, ist daher umso wichtiger, vor allem hinsichtlich der Beurteilung der Eignung des Produkts angesichts der Anlageziele des Kunden.

Die so genannten MiFID-Wohlverhaltensregeln, die derzeit für Kreditanstalten und Investmentgesellschaften, einschließlich ihrer Bediensteten, gelten, umfassen sowohl allgemeine als auch sehr präzise Regeln. Die allgemeinen Wohlverhaltensregeln schreiben die Verpflichtung vor, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, und den Kunden nur redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen zu erteilen. Die spezifischeren Wohlverhaltensregeln betreffen unter anderem die Transparenz der Vergütungen, die die Kreditanstalten und Investmentgesellschaften im Rahmen von Investmentdienstleistungen (*inducements*) erhalten, die gegenüber den Kunden einzuhaltenden Informationsverpflichtungen, die Verpflichtung, dem Kunden nur eine Investmentdienstleistung oder ein Finanzinstrument zu empfehlen oder ihm nur eine Dienstleistung der Portfolioverwaltung zu erbringen, die angesichts seiner Kenntnis und Erfahrung, seiner finanziellen Lage und seiner Anlageziele angemessen sind (*suitability*), und die Verpflichtung, den Kunden zu warnen, wenn eine Transaktion angesichts seiner Erfahrung und Kenntnisse nicht angemessen ist (*appropriateness*).

Derzeit unterliegen auch die Bank- und Investmentdienstleistungsmakler (so wie die Agenten) der allgemeinen Verpflichtung, einerseits ehrlich, redlich und professionell zu handeln, um so gut wie möglich den Interessen ihrer Kunden zu dienen, und andererseits redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen zu erteilen. Doch im Gegensatz zu den Bank- und Investmentdienstleistungsagenten unterliegen die Makler noch nicht den spezifischeren MiFID-Wohlverhaltensregeln. Durch den Gesetzentwurf werden diesen Maklern ab dem 1. Januar 2014 diese spezifischeren Wohlverhaltensregeln auferlegt, wobei der König diese Wohlverhaltensregeln anpassen kann, um den besonderen Merkmalen der Rolle des Maklers Rechnung zu tragen.

Die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittler unterliegen zwar bereits ausführlichen Regeln hinsichtlich des Inhalts der Verträge und gewisser vorvertraglicher Informationen, die dem Versicherungsnehmer zu erteilen sind, doch derzeit sind Konzepte wie Suitability oder Appropriateness und Regeln bezüglich der Kostentransparenz für diesen Sektor als solche noch nicht gesetzlich verankert. Die Praxis zeigt jedoch, dass es nicht selten vorkommt, dass Versicherungen mit Anlagezweck als Alternative zu Anlagefonds dargestellt werden, so dass eindeutig ist, dass strikte Finanzprodukte und Versicherungsprodukte den gleichen Anlagezielen dienen können.

Aus diesem Grund wurde durch das Gesetz vom 2. Juli 2010 eine spezifische Bestimmung in das Grundlagengesetz über die FSMA (Artikel 28ter) eingefügt, die den König ermächtigt, die Anwendung der MiFID-Wohlverhaltensregeln auf die Versicherungsunternehmen und -vermittler auszudehnen unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der europäischen Gesetzgebung.

Dieser Gesetzentwurf ist ein weiterer Schritt bei der Einführung eines Level Playing Field zwischen den Banken und den Versicherungsunternehmen und -vermittlern.

Zunächst wird hierdurch den Versicherungsunternehmen ab dem 1. Januar 2014 eine allgemeine Verpflichtung auferlegt, auf ehrliche, redliche und professionelle Weise im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln und den Kunden redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen zu erteilen. Die anderen (spezifischeren) Wohlverhaltensregeln, die in den Artikeln 27 bis 28bis des Gesetzes vom 2. August 2002 und ihren Ausführungsbestimmungen festgelegt sind, finden ab dem 1. Januar 2014 ebenfalls Anwendung auf die Versicherungsunternehmen, wobei der König diese Regeln für die betreffenden Versicherungsunternehmen anpassen kann, indem er beispielsweise den Anwendungsbereich und die Tragweite gewisser spezifischer Wohlverhaltensregeln in Bezug auf den Versicherungssektor präzisiert, diese Regeln in bestimmten Punkten anpasst oder Ausschlüsse zu diesen Regeln vorsieht.

Sodann wird mit dem Gesetzentwurf eine Bestimmung in das Gesetz vom 27. März 1995 über die Versicherungsvermittlung eingefügt, die nach dem Muster des Gesetzes über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen formuliert ist und durch die künftig den Versicherungsvermittlern (also ebenso wie den Versicherungsunternehmen selbst) die allgemeine Verpflichtung auferlegt wird, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, wobei die von ihnen erteilten Informationen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein müssen. Durch den Gesetzentwurf werden den Versicherungsvermittlern ebenfalls die gleichen spezifischeren Wohlverhaltensregeln auferlegt wie diejenigen, die für die Versicherungsunternehmen selbst vorgesehen sind. Der König kann diese Wohlverhaltensregeln jedoch für die gesamten Kategorien der Versicherungsvermittler oder bestimmte unter ihnen anpassen, um den besonderen Merkmalen ihrer Rolle Rechnung zu tragen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2872/001, SS. 6-8).

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 1 und 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, mit Artikel 4 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, mit den Artikeln 24 Absatz 12 und 91 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), mit Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, mit den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Hierarchie der Normen, der es erfordert, dass im belgischen Recht das Recht der Europäischen Union eingehalten wird.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass durch Artikel 277 des Gesetzes vom 4. April 2014, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 350 des Gesetzes und mit dem königlichen Erlass « Niveau 1 », die Versicherungsvermittler verpflichtet würden, den größten Teil der MiFID-Regeln nicht nur für die Versicherungsprodukte mit einem Anlageelement, sondern auch für die anderen Versicherungsprodukte einzuhalten, was eine strengere Regelung sei als die in den MiFID-I-Richtlinien 2004/39/EG und 2006/73/EG sowie in Artikel 91 der MiFID-II-Richtlinie 2014/65/EU vorgesehene Regelung, ohne dass es sich um eine Ausnahme handle oder dass es angesichts der spezifischen Risiken des belgischen Marktes gerechtfertigt sei. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der MiFID-Verhaltensregeln nur erlaubt durch Artikel 24 Absatz 12 der neuen MiFID-II-Richtlinie 2014/65/EU unter Einhaltung der strikten Bedingungen, die in diesen Bestimmungen festgelegt seien. In den Artikeln 277 und 350 des angefochtenen Gesetzes seien zusätzliche Verpflichtungen zu den in den Richtlinien MiFID I und II enthaltenen Verpflichtungen zu Lasten der Versicherungsvermittler vorgesehen. Sie erweiterten somit den Anwendungsbereich *ratione personae* und *ratione materiae* dieser Richtlinien.

B.3.2.1. Durch Artikel 277 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 sind die Versicherungsvermittler verpflichtet, bei ihrer Vermittlungstätigkeit die auf die

Versicherungsunternehmen anwendbaren Verhaltensregeln einzuhalten. Der König kann nach Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für alle Kategorien oder für bestimmte Kategorien von Versicherungsvermittlern eine angepasste Fassung dieser Verhaltensregeln vorsehen und bestimmte dieser Regeln vollständig oder teilweise für nicht anwendbar erklären, um die Besonderheiten ihrer Rolle zu berücksichtigen.

B.3.2.2. Eine solche Verpflichtung war bereits vorgesehen in Artikel 12^{sexies} § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 eingefügt wurde.

In seinem Entscheid Nr. 86/2015 vom 11. Juni 2015 hat der Gerichtshof geurteilt, dass diese Verpflichtung nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht:

« B.3.6. Aus den in B.2 und B.3.2.2 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber es als notwendig erachtet hat, die Verbraucher von Bank- und Finanzprodukten und von Versicherungsprodukten auf die gleiche Wiese zu schützen. Er war im Übrigen bemüht, die verschiedenen Anbieter auf gleichen Fuß zu stellen und ein ‘ Level Playing Field ’ zwischen Banken und Versicherungsunternehmen und -vermittlern zu schaffen.

Angesichts dieser Zielsetzung konnte durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 den Versicherungsvermittlern bei ihrer Vermittlungstätigkeit die Einhaltung der für Versicherungsunternehmen geltenden Wohlverhaltensregeln auferlegt werden.

Der Gesetzgeber hat im Übrigen den Unterschied, den Versicherungsprodukte gegenüber Finanzprodukten aufweisen, berücksichtigt, denn Artikel 19 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 ermächtigt den König, die durch und aufgrund der Artikeln 27, 28 und 28^{bis} des Gesetzes vom 2. August 2002 festgelegten Wohlverhaltensregeln ganz oder teilweise für nicht auf Versicherungsunternehmen anwendbar zu erklären. Er hat somit das Inkrafttreten des Gesetzes mit diesen Abweichungen verbunden, wie dies aus den in B.3.2.2 zitierten Vorarbeiten ersichtlich ist ».

Was Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung betrifft, hat der Gerichtshof in diesem Entscheid Folgendes präzisiert:

« B.3.7.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 23 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber die Handels- und Gewerbefreiheit oder die Unternehmensfreiheit nicht in den Begriffen ‘ Recht auf Arbeit ’ und ‘ freie Wahl der Berufstätigkeit ’ verankern wollte (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/3°, S. 15; Nr. 100-2/4°, SS. 93 bis 99; Nr. 100-2/9°, SS. 3 bis 10). Das gleiche Konzept geht auch aus dem Einreichen verschiedener Vorschläge zur ‘ Revision von Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung zwecks Ergänzung um eine Nr. 6 zur Wahrung der Handels- und Gewerbefreiheit ’ hervor (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1930/1; Senat, Sondersitzungsperiode 2010, Nr. 5-19/1; Kammer, 2014-2015, DOC 54-0581/001).

B.3.7.3. Insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung abgeleitet ist, ist der Klagegrund unbegründet ».

B.3.2.3. Insofern der erste Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, an sich betrachtet, abgeleitet ist, ist er aus den im Entscheid Nr. 86/2015 angeführten Gründen unbegründet.

B.3.2.4. Wie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente präzisiert ist, gehört der Versicherungssektor nicht zum Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Auch die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 « zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie » ist als solche nicht auf den Versicherungssektor anwendbar und verhindert daher nicht, dass der belgische Gesetzgeber für diesen Sektor Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher ergreift, mit denen er, gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie, den Wertpapierfirmen zusätzliche Bedingungen auferlegen kann.

Die Richtlinie 2014/65/EU und die Richtlinie 2011/61/EU sind ebenfalls nicht anwendbar auf den Versicherungssektor, auch wenn mit Artikel 91 der Richtlinie 2014/65/EU die Richtlinie 2002/92/EG abgeändert wird. In der Erwägung 87 der Richtlinie 2014/65/EU wird nämlich präzisiert:

« (87) Anlagen, die Versicherungsverträge enthalten, werden oft als Alternative zu Finanzinstrumenten, die unter diese Richtlinie fallen, oder als Ersatz dafür Kunden angeboten. Um allen Kleinanlegern den gleichen Schutz zu bieten und für ähnliche Produkte gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen Anlageprodukte aufgrund von Versicherungen angemessenen Anforderungen unterliegen. Zwar sollten die Anforderungen dieser Richtlinie in Bezug auf Anlegerschutz daher auch für Anlagen aufgrund von Versicherungsverträgen gelten, wegen ihrer unterschiedlichen Marktstrukturen und Produktmerkmale ist es aber sachgerechter, detaillierte Anforderungen lieber im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Richtlinie 2002/92/EG als in dieser Richtlinie festzulegen. Künftiges Unionsrecht zur Regelung der Tätigkeiten von Versicherungsvermittlern und Versicherungsunternehmen sollten deshalb in geeigneter Weise für einen kohärenten Regelungsansatz beim Vertrieb der verschiedenen Finanzprodukte sicherstellen, die einen ähnlichen Anlegerbedarf decken und deshalb vergleichbare Probleme beim Anlegerschutz aufwerfen. Die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (EIOPA) und die ESMA sollten zusammenarbeiten, um eine möglichst weit gehende Kohärenz bei den Wohlverhaltensregeln für diese Anlageprodukte zu erreichen. Die neuen Anforderungen für Anlageprodukte aufgrund von Versicherungen sollten in der Richtlinie 2002/92/EG festgelegt werden ».

Der Versicherungssektor fällt in den Anwendungsbereich der vorerwähnten Richtlinie 2002/92/EG, die die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, strengere Bestimmungen beizubehalten oder zu erlassen, die den Versicherungsvermittlern auferlegt werden, und zwar unter den in Erwägung 19 präzisierten Bedingungen:

« In dieser Richtlinie sollten die Informationspflichten der Versicherungsvermittler gegenüber den Kunden festgelegt werden. Ein Mitgliedstaat kann zu diesem Punkt strengere Bestimmungen beibehalten oder erlassen, die den Versicherungsvermittlern, die ihre Vermittlungstätigkeit in seinem Hoheitsgebiet ausüben, ungeachtet ihres Wohnsitzes, auferlegt werden, sofern diese strengeren Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht - einschließlich der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (‘ Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ’) - vereinbar sind ».

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die von den klagenden Parteien im ersten Klagegrund angeführten Bestimmungen des europäischen Rechts es dem belgischen Gesetzgeber nicht verbieten, auf die europäischen Regeln vorzugreifen, um die Verbraucher von Versicherungsprodukten auf die gleiche Weise zu schützen wie die Verbraucher von Bank- und Finanzprodukten.

Der Gesetzgeber hat übrigens die europäischen Initiativen berücksichtigt. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Juli 2013 wurde nämlich angeführt:

« Der Gesetzentwurf ist ein weiterer Schritt, indem den Versicherungsunternehmen zunächst eine allgemeine Verpflichtung auferlegt wird, auf ehrliche, redliche und professionelle Weise im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln und den Kunden nur redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen zu erteilen. Diese Abänderung entspricht den allgemeinen Grundsätzen, die in Artikel 15 des Vorschlags 2012/0175 der Europäischen Kommission vom 3. Juli 2012 für eine Richtlinie über Versicherungsvermittlung enthalten sind; sie wird am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Die anderen (spezifischeren) Wohlverhaltensregeln, die in den Artikeln 27 bis 28bis des Gesetzes festgelegt sind, und ihre Ausführungsbestimmungen finden ab dem 1. Januar 2014 ebenfalls Anwendung auf die Versicherungsunternehmen. Da jedoch nicht alle Wohlverhaltensregeln als solche auf Versicherungsdienste angewandt werden können (hierbei wird unter anderem an die Regeln bezüglich der Portfolioverwaltung und das Erfordernis der Best Execution bei der Ausführung der Aufträge gedacht) und da diese Wohlverhaltensregeln insbesondere sachdienlich sind für die Versicherungen mit Anlagezweck (aber nicht notwendigerweise alle ebenso sachdienlich sind für alle anderen Arten von Versicherungen), ist vorgesehen, dass der König diese Regeln modulieren kann und präzisieren kann, auf welche Arten von Versicherungen sie Anwendung finden. Um die Kohärenz des Regelwerks zu gewährleisten, wird der König ermächtigt, den Anwendungsbereich und die Tragweite gewisser dieser spezifischen Wohlverhaltensregeln in Bezug auf den Versicherungssektor zu präzisieren oder diese Regeln in bestimmten Punkten anzupassen. Der König kann diese Ermächtigung bereits vor

dem 1. Januar 2014 nutzen, damit gegebenenfalls die Wohlverhaltensregeln ab diesem Datum unverzüglich in ihrer auf den Versicherungssektor angepassten Fassung anwendbar sind.

Die Bestimmung ist besonders ausgearbeitet worden, um dem Gutachten des Staatsrates Rechnung zu tragen. Zunächst wurden die Wörter ‘ sinngemäß ’ und ‘ insbesondere ’, die der Staatsrat als unangebracht erachtete, gestrichen. Sodann wurde zur Verdeutlichung des richtigen Verhältnisses zwischen der grundsätzlichen Anwendbarerklärung der Wohlverhaltensregeln auf den Versicherungssektor einerseits und den Ermächtigungen, die es dem König erlauben, davon abzuweichen, andererseits, der Wortlaut angepasst nach dem Beispiel von (unter anderem) Artikel 16 § 1 des Gesetzes vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung. Es wird nunmehr deutlich präzisiert, dass durch das Gesetz die Wohlverhaltensregeln nur vorbehaltlich einer durch oder aufgrund seiner Bestimmungen vorgesehenen Abweichung für anwendbar erklärt werden. Im Gesetzentwurf ist außerdem festgelegt, dass in dem Fall, dass in einem königlichen Erlass eine Abweichung von aus dem Gesetz selbst sich ergebenden Wohlverhaltensregeln vorgesehen ist, sie durch ein formelles Gesetz bestätigt werden muss. Umgekehrt ist diese Bestätigung nicht notwendig, falls in einem königlichen Erlass eine Abweichung von Wohlverhaltensregeln vorgesehen ist, die sich nicht aus dem eigentlichen Gesetz, sondern aus den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen königlichen Erlassen ergeben. Diese Vorgehensweise gewährleistet die erforderliche Kohärenz zwischen dem für den Banksektor vorgesehenen Gesetzesrahmen und demjenigen, der für den Versicherungssektor eingeführt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2872/001, SS. 24 und 25).

Da die relevanten Bestimmungen der Richtlinien, auf die die klagenden Parteien verweisen, vernünftigerweise nicht anders ausgelegt werden können, brauchen dem Europäischen Gerichtshof nicht die durch sie hilfsweise vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen gestellt zu werden.

Insofern der erste Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 1 und 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/39/EG, mit Artikel 4 der Richtlinie 2006/73/EG, mit den Artikeln 24 Absatz 12 und 91 der Richtlinie 2014/65/EU, mit Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie 2002/92/EG, mit den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und mit « dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Hierarchie der Normen, der es erfordert, dass im belgischen Recht das Recht der Europäischen Union eingehalten wird » abgeleitet ist, ist er ebenfalls unbegründet.

B.3.3. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.4.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 49 und 56 des

AEUV und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Die klagenden Parteien bemängeln, dass in Artikel 277 des angefochtenen Gesetzes vorgesehen sei, dass der König die MiFID-Verhaltensregeln der Spezifität des Sektors der Versicherungsvermittlung anpassen « kann », aber nicht müsse. Dieser Artikel ermögliche es, dass die angepasste Regelung, die im königlichen Erlass « Niveau 1 » - der durch Artikel 350 des angefochtenen Gesetzes bestätigt werde - vorgesehen sei, abgeschafft werde, ohne notwendigerweise ersetzt werden zu müssen. Die Zulassung einer nicht angepassten Regelung führe jedoch zu einer Diskriminierung und stehe nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel des Verbraucherschutzes; sie verstoße ebenfalls gegen den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit, die durch das europäische Recht gewährleistet würden. Sollte der Gesetzgeber den königlichen Erlass « Niveau 1 » aufheben, ohne eine neue Anpassung der MiFID-Regeln vorzunehmen, wären die klagenden Parteien nicht mehr in der Lage, eine Anwendung der nicht angepassten MiFID-Verhaltensregeln anzufechten aufgrund von Artikel 277 § 1 Absatz 2.

B.4.2.1. Die den Versicherungsvermittlern auferlegte Verpflichtung war bereits vorgesehen in Artikel 12^{sexies} § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1995, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, mit dem im Übrigen dem König die gleiche Befugnis erteilt wurde.

B.4.2.2. In Anwendung der Artikel 7, 19 und 60 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 sind folgende königliche Erlasse ergangen, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. März 2014 veröffentlicht wurden:

- der königliche Erlass vom 21. Februar 2014 über die Modalitäten für die Anwendung der Artikel 27 bis 28^{bis} des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen auf die Versicherungsbranche (nachstehend: königlicher Erlass « Niveau 1 »);

- der königliche Erlass vom 21. Februar 2014 über die Wohlverhaltensregeln und die Regeln für den Umgang mit Interessenkonflikten, die aufgrund des Gesetzes hinsichtlich des Versicherungssektors festgelegt wurden (nachstehend: königlicher Erlass « Niveau 2 »);

- der königliche Erlass vom 21. Februar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen (nachstehend: königlicher Erlass Nr. 3).

Durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 2014, werden mit Wirkung vom Datum ihres jeweiligen Inkrafttretens der königliche Erlass « Niveau 1 » und der königliche Erlass Nr. 3 bestätigt.

B.4.2.3. Aus dieser Entwicklung der Gesetzes- und Verordnungsvorschriften sowie aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Juli 2013, die in B.2.2 und B.3.2.4 in Erinnerung gerufen wurden, geht hervor, dass der Gesetzgeber die Anwendung der Verhaltensregeln auf die Versicherungsunternehmen und -vermittler an die Abweichungen und Anpassungen gekoppelt hat, die der König festlegen kann.

Artikel 277 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 hat daher nicht die Tragweite, die ihm die klagenden Parteien verleihen. Dadurch wird es dem König weder erlaubt, die angepasste Regelung des königlichen Erlasses « Niveau 1 » abzuschaffen, ohne sie zu ersetzen, noch, eine neue Regelung anzunehmen, die nicht angepasst wäre. Es würde gegebenenfalls dem zuständigen Richter obliegen, die Rechtmäßigkeit von Erlassen zu prüfen, die unter Verletzung dieser Bestimmung angenommen worden wären.

B.4.2.4. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.5.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln, dass Artikel 277 des angefochtenen Gesetzes den in Belgien eingetragenen Versicherungsvermittlern die Einhaltung der neuen MiFID-Verhaltensregeln « bei ihrer Vermittlungstätigkeit » vorschreibe, während die Versicherungsunternehmen gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 den MiFID-Verhaltensregeln « für ihre auf dem belgischen Staatsgebiet durchgeführten Transaktionen » unterlägen. Die Versicherungsvermittler unterlägen somit den Verhaltensregeln für ihre gesamten Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung, ungeachtet dessen, ob diese auf dem belgischen Staatsgebiet oder in einem anderen Staat, einschließlich der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, durchgeführt würden. Sie würden daher anders behandelt als die Versicherungsunternehmen, obwohl sie sich in einer identischen Situation befänden, nämlich dem Vertrieb von Versicherungsprodukten. Ein solcher Unterschied verstoße überdies gegen die durch den Gesetzgeber angestrebte Einführung eines « *level playing field* ».

B.5.2. Gemäß Artikel 277 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 sind die Versicherungsvermittler verpflichtet, bei ihrer Vermittlungstätigkeit die auf die Versicherungsunternehmen anwendbaren Verhaltensregeln einzuhalten.

Eine solche Verpflichtung war bereits in Artikel 12sexies § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1995 vorgesehen, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 eingefügt wurde.

In seinem Entscheid Nr. 86/2015 hat der Gerichtshof im Zusammenhang mit dieser Bestimmung geurteilt:

« Eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 erlegt Artikel 12^{sexies} § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen den Versicherungsvermittlern bei ihrer Vermittlungstätigkeit die Einhaltung der für Versicherungsunternehmen anwendbaren Wohlverhaltensregeln auf. In der durch Artikel 19 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 abgeänderten Fassung werden durch Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen den Versicherungsunternehmen ‘ für ihre auf dem belgischen Staatsgebiet durchgeführten Transaktionen ’ die ‘ anderen durch und aufgrund der Artikel 27, 28 und 28^{bis} festgelegten Wohlverhaltensregeln, vorbehaltlich Abweichungen durch oder aufgrund dieses Gesetzes ’ auferlegt.

Aus der Verbindung dieser zwei Bestimmungen ergibt sich, dass die Versicherungsvermittler der Einhaltung der für die Versicherungsunternehmen geltenden Wohlverhaltensregeln nur bezüglich ihrer auf dem belgischen Staatsgebiet durchgeführten Transaktionen unterliegen.

Artikel 6 § 2 des königlichen Erlasses ‘ Niveau 1 ’, bestätigt durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, bestimmt im Übrigen ausdrücklich: ‘ Dieser Erlass findet Anwendung auf Transaktionen, die ab dem 30. April 2014 auf dem belgischen Staatsgebiet durchgeführt werden oder erfolgen ’. Eine gleiche Bestimmung wurde in Artikel 25 Absatz 2 des königlichen Erlasses ‘ Niveau 2 ’ aufgenommen ».

B.5.3. Aus der Verbindung von Artikel 277 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 mit Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 ergibt sich im Übrigen, dass die Versicherungsvermittler nur für ihre Transaktionen auf dem belgischem Staatsgebiet zur Einhaltung der auf die Versicherungsunternehmen anwendbaren Verhaltensregeln verpflichtet sind.

B.5.4. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.6.1. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 2 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 33, 105 und 108 der Verfassung und mit dem Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung. In diesem Klagegrund wird bemängelt, dass in Artikel 277 § 1 Absatz 2 §§ 3 und 4 des angefochtenen Gesetzes Ermächtigungen zugunsten des Königs vorgesehen seien, während diese Ermächtigungen sich auf Befugnisse bezögen, die dem Gesetzgeber vorbehalten seien und nicht die strengen Bedingungen für solche Ermächtigungen erfüllten (erster Teil), und hilfsweise, dass darin Ermächtigungen vorgesehen seien, die sich auf wesentliche Elemente

bezogen, die der Gesetzgeber gemäß dem Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung in dem angefochtenen Gesetz hätte regeln müssen (zweiter Teil).

B.6.2. Der Gerichtshof muss prüfen, ob Artikel 277 des Gesetzes vom 4. April 2014 mit den Artikeln 10, 11, 12 Absatz 2 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung vereinbar ist, insofern dieser Artikel den König ermächtigt, nach Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für alle Kategorien von Versicherungsvermittlern oder gewisse von ihnen eine angepasste Version der für die Versicherungsunternehmen geltenden Wohlverhaltensregeln vorzusehen oder gewisse dieser Regeln ganz oder teilweise für nicht anwendbar zu erklären, um den Eigenheiten ihrer Rolle Rechnung zu tragen (§ 1 Absatz 2), insofern er ihn ermächtigt, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 26 und 27 des Gesetzes vom 2. August 2002, nach Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass in Ausführung der Paragraphen 1 und 2 Wohlverhaltensregeln und Regeln zur Vorbeugung von Interessenkonflikten festzulegen, die von den Versicherungsvermittlern einzuhalten sind (§ 3), und insofern er ihn ermächtigt, nach Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes abzuändern, zu ergänzen, zu ersetzen oder aufzuheben, um deren Inhalt den in diesem Artikel erwähnten Wohlverhaltensregeln anzupassen und deren Kohärenz mit diesen Regeln zu gewährleisten. Aufgrund dieser Ermächtigung ergangene Erlasse sind von Rechts wegen aufgehoben, wenn sie nicht binnen zwölf Monaten nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch Gesetz bestätigt worden sind (§ 4).

B.6.3. Artikel 12^{sexies} des Gesetzes vom 27. März 1995, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, sah ähnliche Ermächtigungen vor.

Infolge der Klage auf Nichtigerklärung dieses Artikels hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 86/2015 einen Klagegrund, in dem die gleichen Beschwerdegründe angeführt wurden, zurückgewiesen. Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid geurteilt:

« B.8. Eine gesetzgebende Ermächtigung der ausführenden Gewalt, die eine Angelegenheit betrifft, die die Verfassung nicht dem Gesetzgeber vorbehält, ist nicht verfassungswidrig. In einem solchen Fall nutzt der Gesetzgeber nämlich die ihm durch den Verfassungsgeber erteilte Freiheit, in einer solchen Angelegenheit zu verfügen. Der Gerichtshof ist nicht befugt, eine Bestimmung zu missbilligen, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt regelt, außer wenn mit dieser Bestimmung die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen missachtet werden oder wenn der Gesetzgeber einer Kategorie von Personen das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung, das ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist, vorenthält ».

Übrigens ist, wie in B.3.2.2 erwähnt wurde, Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 1 der Verfassung im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

B.6.4. Aus identischen Gründen ist der vierte Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.7.1. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln, dass Artikel 350 des angefochtenen Gesetzes den königlichen Erlass Nr. 3 bestätige. Durch Artikel 4 dieses Erlasses sei Artikel 12*bis* § 3 des Gesetzes vom 27. März 1995 abgeändert worden; diese Änderung sei am 30. April 2014 in Kraft getreten; diese Bestimmung sei am 1. November 2014 ersetzt worden durch Artikel 273 § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014. Gemäß dem somit abgeänderten Artikel 12*bis* § 3 des Gesetzes vom 27. März 1995 seien die Dienstleister verpflichtet, darauf zu achten, dass der Versicherungsvertrag den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entspreche. In Artikel 5 Nr. 47 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Artikel 350 desselben Gesetzes in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 12 des königlichen Erlasses « Niveau 1 » werde der Begriff « Beratung » durch einen Verweis auf den Begriff « persönliche Empfehlung » definiert, der in Artikel 5 Nr. 48 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Artikel 350 desselben Gesetzes in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 13 des königlichen Erlasses « Niveau 1 » definiert sei als « eine Empfehlung in Bezug auf einen oder mehrere Versicherungsverträge, die als eine für die betreffende Person geeignete Empfehlung dargelegt werde, oder auf einer Prüfung ihrer persönlichen Situation beruht ». Durch Artikel 4 des königlichen Erlasses « Niveau 1 » werde Artikel 27 §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 2. August 2002 angepasst, in dem die Verpflichtung vorgesehen sei, einen Eignungstest oder einen Zweckmäßigkeitstest des Produktes durchzuführen, je nachdem, ob eine Beratung erteilt werde oder nicht. Nach Auffassung der klagenden Parteien hätten Artikel 12*bis* § 3 des Gesetzes vom 27. März 1995 und Artikel 273 § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014 jedoch zur Folge, dass fortan einem Kunden eine Beratung erteilt werden müsse bei der Leistung eines Versicherungsvermittlungsdienstes, der sich auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags beziehe; dies hätte zur Folge, dass Artikel 27 § 5 des Gesetzes vom 2. August 2002, angepasst durch den königlichen Erlass « Niveau 1 », unzugänglich werde für die Versicherungsvermittler; Artikel 273 § 3 sei daher unverhältnismäßig. Diese Bestimmung führe außerdem zu einer Diskriminierung zwischen den Versicherungsvermittlern und den Versicherungsunternehmen einerseits und den Kreditanstalten und den Investmentgesellschaften andererseits. Die klagenden Parteien verweisen sodann hilfsweise darauf, dass man feststellen müsse, dass die Begriffe « Beratung » und « persönliche Empfehlung » der unverhältnismäßigen und diskriminierenden Beschaffenheit von Artikel 12*bis* § 3 des Gesetzes vom 27. März 1995 und von Artikel 273 § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014 zugrunde lägen.

B.7.2. Durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 wird der königliche Erlass Nr. 3 mit Wirkung am Datum seines Inkrafttretens bestätigt.

Artikel 4 Nr. 2 dieses königlichen Erlasses Nr. 3 ersetzt Paragraph 3 von Artikel 12*bis* des Gesetzes vom 27. März 1995 durch folgende Bestimmung:

« Vor Abschluss eines spezifischen Versicherungsvertrags hat der Versicherungsvermittler, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse festzulegen und achtet er darauf, dass der dem Kunden angebotene Versicherungsvertrag diesen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Wenn der Versicherungsvermittler eine Beratung erteilt, hat er die Gründe für jeden dem Kunden zu einem bestimmten Versicherungsvertrag erteilten Rat genau anzugeben. Diese Angaben sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags anzupassen ».

Gemäß seinem Artikel 11 ist der königliche Erlass Nr. 3 am 30. April 2014 in Kraft getreten.

Durch Artikel 347 des Gesetzes vom 4. April 2014 wird das Gesetz vom 27. März 1995 aufgehoben.

In Artikel 273 § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014 wird Paragraph 3 von Artikel 12*bis* dieses Gesetzes in der durch Artikel 4 des königlichen Erlasses Nr. 3 abgeänderten Fassung auf identische Weise übernommen.

Diese beiden Artikel sind am 1. November 2014 in Kraft getreten gemäß Artikel 352 des Gesetzes vom 4. April 2014.

Artikel 1 Nrn. 12 und 13 des königlichen Erlasses « Niveau 1 », bestätigt durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014, enthält folgende Definitionen:

« 12. ‘ Beratung über eine Spar- oder Anlageversicherung ’: die Erteilung von persönlichen Empfehlungen an einen Kunden, sei es auf seinen Antrag hin, sei es auf Initiative des Dienstleisters, in Bezug auf eine oder mehrere Spar- oder Anlageversicherungen;

13. ‘ persönliche Empfehlung ’: eine Empfehlung in Bezug auf eine oder mehrere Spar- oder Anlageversicherungen, die als eine für die betreffende Person geeignete Empfehlung dargelegt wird, oder auf einer Prüfung ihrer persönlichen Situation beruht.

Eine Empfehlung gilt nicht als persönliche Empfehlung, wenn sie ausschließlich über Vertriebskanäle im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 26 des Gesetzes verbreitet wird; ».

Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2014 enthält folgende Definitionen:

« 47. ‘Beratung’: die Erteilung von persönlichen Empfehlungen an einen Kunden, sei es auf seinen Antrag hin, sei es auf Initiative des Versicherungsvermittlers, in Bezug auf eine oder mehrere Versicherungsverträge;

48. ‘Persönliche Empfehlung’: eine Empfehlung in Bezug auf einen oder mehrere Versicherungsverträge, die als eine für die betreffende Person geeignete Empfehlung dargelegt wird, oder auf einer Prüfung ihrer persönlichen Situation beruht.

Eine Empfehlung gilt nicht als persönlich, wenn sie ausschließlich über Vertriebskanäle im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 2. August 2002 verbreitet wird oder für die Öffentlichkeit bestimmt ist; ».

Im Übrigen bestimmt Artikel 4 des königlichen Erlasses « Niveau 1 », der durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 bestätigt wurde, dass Artikel 27 des Gesetzes vom 2. August 2002 auf die Dienstleister Anwendung findet, die als ein Versicherungsunternehmen *sensu lato* oder ein anderer Versicherungsvermittler als ein verbundener Versicherungsagent definiert werden (Artikel 1 Nr. 11 des Erlasses), in folgender Fassung:

« § 4. Bei der Erteilung einer Beratung über Spar- oder Anlageversicherungen holt der Dienstleister bei dem Kunden oder potenziellen Kunden die erforderlichen Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrung in dem Bereich, zu dem die spezifische Art von Spar- oder Anlageversicherung gehört, dessen finanzielle Lage und dessen Spar- oder Anlageziele ein, um ihm die geeigneten Spar- oder Anlageversicherungen oder Versicherungsvermittlungsdienste empfehlen zu können.

Wenn ein Dienstleister, der eine Beratung über Spar- oder Anlageversicherungen erteilt, nicht die aufgrund von Absatz 1 erforderlichen Informationen erhält, empfiehlt er dem betreffenden Kunden oder potenziellen Kunden keine Spar- oder Anlageversicherungen oder Versicherungsvermittlungsdienste.

§ 5. Wenn der Dienstleister einen Versicherungsvermittlungsdienst in Bezug auf Spar- oder Anlageversicherungen erbringt, ohne diese Dienstleistung mit einer Beratung über diese Art von Versicherungen zu verbinden, bittet er den Kunden oder potenziellen Kunden, Informationen über seine Erfahrung und Kenntnisse im Bereich des Sparens oder der Anlagen im Zusammenhang mit der spezifischen Art von Spar- oder Anlageversicherung, die angeboten oder angefordert wird, zu erteilen, damit er beurteilen kann, ob die ins Auge gefasste Spar- oder Anlageversicherung oder der ins Auge gefasste Versicherungsvermittlungsdienst für den Kunden geeignet ist.

Wenn der Dienstleister aufgrund der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen der Auffassung ist, dass die Spar- oder Anlageversicherung oder der Versicherungsvermittlungsdienst nicht für den Kunden oder den potenziellen Kunden geeignet ist, teilt er ihm dies mit. Diese Warnung kann in standardisierter Form übermittelt werden.

Wenn der Kunde oder potenzielle Kunden sich dafür entscheidet, die Informationen im Sinne von Absatz 1 nicht zu erteilen oder wenn die über seine Erfahrung und Kenntnisse erteilten Informationen unzureichend sind, teilt der Dienstleister dem Kunden oder potenziellen Kunden

mit, dass er aufgrund dieser Entscheidung nicht bestimmen kann, ob die ins Auge gefasste Spar- oder Anlageversicherung oder der ins Auge gefasste Versicherungsvermittlungsdienst für ihn geeignet ist. Diese Warnung kann in standardisierter Form übermittelt werden ».

B.7.3. Zur Beantwortung des fünften Klagegrunds muss der Gerichtshof prüfen, ob es mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, dass die Versicherungsvermittler verpflichtet sind, insbesondere auf der Grundlage der vom Kunden erhaltenen Informationen, zumindest die Wünsche und Bedürfnisse dieses Kunden zu bestimmen und darauf zu achten, dass der dem Kunden angebotene Versicherungsvertrag diesen Wünschen und Bedürfnissen entspricht, so wie es aus Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 ab dem 30. April 2014 bis zum 1. November 2014, und anschließend aus Artikel 273 § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014 ab dem 1. November 2014 hervorgeht. Nach Auffassung der klagenden Parteien entziehe die Verpflichtung zur Erteilung einer Beratung den Versicherungsvermittlern die Möglichkeit, in den Vorteil der flexibleren Regelung des « Zweckmäßigkeitstests » im Sinne des angepassten Artikels 27 § 5 des Gesetzes vom 2. August 2002 zu gelangen.

B.7.4. Wie der Ministerrat anmerkt, hat Artikel 273 § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014 nicht zur Folge, dass eine Beratung systematisch erteilt werden muss, und führt er auf Seiten der Versicherungsvermittler nicht zu der Verpflichtung, systematisch einen Eignungstest durchzuführen, wenn sie ihre Dienstleistungen erbringen. Artikel 273 § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014 entzieht dem angepassten Artikel 27 § 5 des Gesetzes vom 2. August 2002 also nicht seine Wirkung. In Artikel 5 Nr. 46 des Gesetzes vom 4. April 2014 ist im Übrigen die « Versicherungsvermittlung » definiert als « jede Tätigkeit, die darin besteht, eine Beratung über Versicherungsverträge zu erteilen, Versicherungsverträge anzubieten oder andere vorbereitende Arbeiten zu deren Abschluss auszuführen oder sie abzuschließen oder zu ihrer Verwaltung und Ausführung beizutragen ».

Das Gleiche gilt für Artikel 350 dieses Gesetzes, insofern er Artikel 4 Nr. 2 des königlichen Erlasses Nr. 3 bestätigt, der Paragraph 3 von Artikel 12^{bis} des Gesetzes vom 27. März 1995 ersetzt. Im Bericht an den König bezüglich dieser Bestimmung wird im Übrigen präzisiert:

« Durch Nr. 2 wird Paragraph 3 dieses Artikels abgeändert, aufgrund dessen die Versicherungsvermittler verpflichtet sind, vor dem Abschluss eines spezifischen Versicherungsvertrags die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden zu bestimmen, ungeachtet dessen, ob sie eine Beratung erteilen oder nicht, sowie die Begründungen für gleich welche Beratung über einen bestimmten Versicherungsvertrag zu präzisieren. Es wird auch ausdrücklich präzisiert, dass der Versicherungsvertrag, der einem Kunden angeboten wird, seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen muss. Diese Präzisierung dient folgenden Zielen, die jeder Versicherungsvermittler bei der Ausübung seiner Versicherungsvermittlungstätigkeit vor Augen haben muss, um den Interessen seiner Kunden optimal zu dienen: (i) vermeiden, dass der Kunde mehrfach für die gleichen Risiken versichert ist (Problem der Mehrfachdeckung); (ii) Unterversicherung vermeiden (d.h. vermeiden, dass der versicherte Wert geringer ist als der Wert

des Objektes (beispielsweise das Gut), für das eine Deckung beantragt wurde), (iii) Überversicherung vermeiden (d.h. vermeiden, dass der Versicherungswert höher ist als das versicherbare Objekt) und (iv) eine falsche Deckung vermeiden (d.h. beispielsweise, dass gewisse Risiken nicht gedeckt sind, obwohl der Kunde es wünscht, oder umgekehrt, dass der Kunde für bestimmte Risiken gedeckt ist, die er nicht versichern möchte). Im Übrigen soll durch diese Präzisierung auch hervorgehoben werden, dass zwar die Ermittlung der Bedürfnisse und Erfordernisse des Kunden auf standardisierte Weise erfolgen kann, beispielsweise anhand von Musterfragebögen für alle Kunden (Fragebögen, die gegebenenfalls innerhalb der betreffenden Berufsvereinigungen ausgearbeitet werden können), dass diese Standardisierung der Ermittlung der Bedürfnisse und Erfordernisse des Kunden jedoch nicht zur Folge haben kann, dass die spezifischen Merkmale eines bestimmten Kunden nicht bei der Auswahl eines Versicherungsvertrags für diesen Kunden berücksichtigt werden. Der Versicherungsvermittler muss nämlich in jedem Fall dem Kunden einen Versicherungsvertrag anbieten, der den Bedürfnissen und Erfordernissen dieses Kunden entspricht.

Die durch Artikel 4 Nr. 2 dieses Entwurfs eingeführten Änderungen sollen ebenfalls verdeutlichen, dass die Verpflichtung zur Präzisierung der Gründe, aus denen einem Kunden eine Beratung über einen bestimmten Versicherungsvertrag erteilt wird, nur gilt, insofern der Versicherungsvermittler eine Beratung erteilt » (*Belgisches Staatsblatt*, 7. März 2014, zweite Ausgabe, SS. 20135 und 20136).

B.7.5. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den sechsten Klagegrund

B.8.1. Der sechste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 2 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 33, 105 und 108 der Verfassung und mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Die klagenden Parteien führen an, dass die königlichen Erlasse vom 21. Februar 2014 « Niveau 1 » und Nr. 3 aufgrund der Befugnisübertragungen ergangen seien, die die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5871 bemängelt hätten, weil dadurch dem König auf verfassungswidrige Weise Befugnisse des Gesetzgebers übertragen würden. Durch Artikel 350 des angefochtenen Gesetzes würden diese königlichen Erlasse bestätigt. Die klagenden Parteien verweisen auf die Darlegungen in der Rechtssache Nr. 5871 in Bezug auf die Verfassungswidrigkeit der Befugnisübertragungen in Artikel 12sexies des Gesetzes vom 27. März 1995, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, und in Artikel 26 Absätze 2 bis 5 des Gesetzes vom 2. August 2002, eingefügt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 30. Juli 2013. Sie verweisen im Übrigen auf die Darlegungen im Rahmen des vierten Klagegrunds der Klageschrift. Nach Auffassung der klagenden Parteien sei der König nicht befugt gewesen, die königlichen Erlasse vom 21. Februar 2014 « Niveau 1 » und Nr. 3 anzunehmen. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes könne eine Befugnisüberschreitung des Urhebers der Handlung zwar durch eine gesetzliche Bestätigung behoben werden. Diese Rechtsprechung beruhe jedoch auf der Idee, dass

eine parlamentarische Debatte über die zu bestätigenden Bestimmungen stattfinde, sodass die durch die gesetzgebende Gewalt gewährten Garantien eingehalten würden. Im vorliegenden Fall habe nach Auffassung der klagenden Parteien weder für Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014, noch für die königlichen Erlasse « Niveau 1 » und Nr. 3 eine parlamentarische Debatte stattgefunden. Nachdem die gesetzgebende Gewalt auf gesetzwidrige Weise ihre Befugnisse abgegeben habe, habe sie eine rein formelle Bestätigung erteilt. Artikel 350 des angefochtenen Gesetzes ermögliche es daher nicht, die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 verursachte Diskriminierung zu beheben.

B.8.2. Wenn ein königlicher Erlass Gegenstand einer gesetzlichen Bestätigung ist, wird er selbst ab dem Datum seines Inkrafttretens zu einer Gesetzesnorm. Der Gerichtshof ist befugt zu prüfen, ob durch das Gesetz, mit dem die Bestimmungen des königlichen Erlasses übernommen wurden, nicht gegen die Verfassungsbestimmungen verstoßen wird, deren Einhaltung er gewährleisten muss. Die Befugnis des Gerichtshofes ist jedoch auf den Inhalt von Gesetzesbestimmungen begrenzt. Der Gerichtshof ist grundsätzlich nicht befugt, das Verfahren zur Ausarbeitung dieser Gesetzesbestimmungen zu kontrollieren.

Da die Beschwerdegründe der klagenden Parteien nicht den Inhalt der durch Artikel 350 des angefochtenen Gesetzes bestätigten Bestimmungen, sondern das Verfahren der Ausarbeitung dieses Artikels betreffen, ist der sechste Klagegrund unzulässig.

In Bezug auf den siebten Klagegrund

B.9.1.1. Der siebte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 33, 105 und 108, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung und mit Artikel 64 des Gesetzes vom 2. August 2002.

B.9.1.2. Wie in B.3.2.2 angeführt wurde, ist Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung auf diese Angelegenheit nicht anwendbar. Außerdem ist Artikel 64 des Gesetzes vom 2. August 2002 keine Regel, anhand deren der Gerichtshof seine Kontrolle ausüben kann.

Wie in B.6.3 angeführt wurde, ist der Gerichtshof nicht befugt, eine Bestimmung zu missbilligen, mit der die Befugnisverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt geregelt wird, außer wenn durch diese Bestimmung die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen missachtet werden oder wenn der Gesetzgeber einer Kategorie von Personen das Auftreten einer

demokratisch gewählten Versammlung, so wie es ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist, entzieht.

Der Gerichtshof prüft den Klagegrund daher anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf den ersten Teil des siebten Klagegrunds

B.9.2.1. Im ersten Teil merken die klagenden Parteien an, dass durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 der königliche Erlass « Niveau 1 » bestätigt werde. Der Anwendungsbereich der Verhaltensregeln für den Sektor der Versicherungsvermittlung und für den Versicherungssektor, so wie sie durch die königlichen Erlasse « Niveau 1 und 2 » angepasst worden seien, werde definiert in Bezug auf den Begriff « Dienstleister » (Artikel 1 Nr. 11) und auf den Begriff « Versicherungsvermittlungsdienst » (Artikel 1 Nr. 6). Gemäß Artikel 1 Nr. 6 des königlichen Erlasses « Niveau 1 » werde davon ausgegangen, dass die Versicherungsunternehmen nur einen « Versicherungsvermittlungsdienst » leisteten, wenn sie eine Dienstleistung « ohne Vermittlung eines Versicherungsvermittlers » erbrächten; die Versicherungsvermittler leisteten hingegen in all diesen Fällen einen « Versicherungsvermittlungsdienst ». Gemäß Artikel 1 Nr. 11 des königlichen Erlasses « Niveau 1 » seien die Versicherungsunternehmen nur ein und derselbe « Dienstleister » mit ihren verbundenen Agenten, bezeichnet als « Unternehmen *sensu lato* »; andere Versicherungsvermittler als verbundene Agenten seien hingegen immer Dienstleister, die von dem Versicherungsunternehmen getrennt seien, für das sie einen Versicherungsvermittlungsdienst leisteten, und von dessen Subagenten.

Im ersten Teil des siebten Klagegrunds wird bemängelt, dass durch diese Bestimmungen den Versicherungsvermittlern die Einhaltung der Verhaltensregeln auferlegt werde, während die Versicherungsunternehmen, die einen Vertrag über einen Versicherungsvermittler vertrieben, nicht zum Anwendungsbereich des Gesetzes gehörten. Durch diese Bestimmungen würden die Versicherungsunternehmen somit von jeglicher Verpflichtung zur Zusammenarbeit hinsichtlich der Ausführung der ihnen auferlegten Verhaltensregeln durch die anderen Versicherungsvermittler als die verbundenen Agenten befreit. Mehr allgemein erlaube die Verbindung eines Versicherungsunternehmens mit einem verbundenen Agenten zu ein und demselben Dienstleister einen Behandlungsunterschied zwischen den Versicherungsvermittlern je nachdem, ob diese verbunden seien oder nicht. Versicherungsvermittler hingegen, die über einen Versicherungssubagenten handelten, würden als Dienstleister für die Versicherungsvermittlung betrachtet und müssten persönlich die Verhaltensregeln einhalten.

B.9.2.2. Durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 wird der königliche Erlass « Niveau 1 » bestätigt.

In Artikel 1 Nr. 11 dieses Erlasses wird der Begriff « Dienstleister » definiert als « ein Versicherungsunternehmen *sensu lato* oder ein anderer Versicherungsvermittler als ein verbundener Versicherungsagent ». In Artikel 1 Nr. 6 dieses Erlasses wird der « Versicherungsvermittlungsdienst » wie folgt definiert:

« jede Tätigkeit, die durch einen Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen ohne Vermittlung eines Versicherungsvermittlers ausgeübt wird und darin besteht, eine Beratung über Versicherungsverträge zu erteilen, Versicherungsverträge anzubieten oder vorzuschlagen oder andere vorbereitende Arbeiten zu deren Abschluss auszuführen oder sie abzuschließen oder zu ihrer Verwaltung und Ausführung beizutragen ».

B.9.2.3. Im Bericht an den König vor dem königlichen Erlass « Niveau 1 » heißt es:

« Im Rahmen dieses Erlassentwurfs wird der Begriff ‘ Dienstleister ’ sowohl als Versicherungsunternehmen *sensu lato* wie auch als anderer Versicherungsvermittler als ein verbundener Versicherungsagent definiert. Es ist jedoch anzumerken, dass zum Zweck dieses Erlasses die verbundenen Versicherungsagenten - das heißt die Versicherungsagenten, die aufgrund eines oder mehrerer Verträge oder einer oder mehrerer Vollmachten nur im Namen und für Rechnung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen handeln können, wenn die in diesem Rahmen vorgeschlagenen Verträge nicht in Konkurrenz zueinander stehen, und unter deren Verantwortung für die Versicherungsverträge, die sie jeweils betreffen - dem Versicherungsunternehmen, in dessen Namen und für dessen Rechnung sie handeln, gleichgestellt werden. Die gleiche Logik wird angewandt in Bezug auf die Versicherungssubagenten im Rahmen ihrer Beziehungen mit den Versicherungsvermittlern, für deren Rechnung sie handeln; diese Subagenten werden dem Versicherungsvermittler, in dessen Namen und für dessen Rechnung sie handeln, gleichgestellt (und dies sowohl für die Versicherungssubagenten von verbundenen Versicherungsagenten als auch für die Versicherungssubagenten anderer Arten von Versicherungsvermittlern). Dies bedeutet keineswegs, dass die verbundenen Versicherungsagenten und/oder die Versicherungssubagenten nicht verpflichtet wären, die Verhaltensregeln im Sinne dieses Erlasses einzuhalten, und ebenfalls nicht, dass sie beispielsweise keine Beratung über eine Spar- oder Anlageversicherung erteilen könnten.

Durch dieses Konzept soll präzisiert werden, dass diese verbundenen Versicherungsagenten und diese Versicherungssubagenten in Rahmen der Anwendung der Verhaltensregeln die Verfahren und die Politik einhalten müssen, die durch das Versicherungsunternehmen beziehungsweise den Versicherungsvermittler, für dessen Rechnung sie handeln, festgelegt wurden, und die Dokumentation verwenden müssen, die von diesem Versicherungsunternehmen oder diesem Versicherungsvermittler herausgegeben wird, wobei diese vollständig und bedingungslos für ihre Handlungen verantwortlich bleiben » (*Belgisches Staatsblatt*, 7. März 2014, zweite Ausgabe, S. 20145).

B.9.2.4. Aus den in B.2.1 und B.2.2 zitierten Vorarbeiten zum Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber den Schutz der Versicherungsnehmer stärken und ein « *level playing field* » zwischen den Banken sowie den Versicherungsunternehmen und -vermittlern schaffen wollte, indem er dem Versicherungssektor die MiFID-Verhaltensregeln auferlegte. Die Einhaltung der

Verhaltensregeln hängt mit der Lieferung eines Versicherungsvertrags zusammen. Im Sinne dieser Zielsetzung betreffen die im ersten Teil des siebten Klagegrunds angefochtenen Bestimmungen sowohl die Versicherungsunternehmen als auch die Versicherungsvermittler, indem ein Behandlungsunterschied zwischen den betreffenden Personen vorgenommen wird, je nachdem, ob sie verbunden sind oder sind, und somit im Namen und für Rechnung eines Versicherungsunternehmens oder eines Versicherungsvermittlers handeln oder nicht. Durch diese Bestimmungen schreibt der Gesetzgeber die Einhaltung der Verhaltensregeln für die Person vor, die im Kontakt zum Kunden steht, sofern sie im eigenen Namen handelt, was für einen Versicherungsvermittler, der kein verbundener Agent ist, zutrifft, da er Versicherungsnehmer mit Versicherungsunternehmen in Verbindung bringt, ohne durch deren Entscheidung gebunden zu sein. Der Behandlungsunterschied zwischen den verbundenen Versicherungsagenten und den Versicherungsvermittlern ist vernünftig gerechtfertigt.

Wie der Ministerrat bemerkt, haben die angefochtenen Bestimmungen nicht zur Folge, die Versicherungsunternehmen von ihrer Verpflichtung zu befreien, den Versicherungsvermittlern alle korrekten und notwendigen Informationen zu erteilen, damit sie ihre eigenen Verpflichtungen einhalten können. Jedes Versicherungsunternehmen, das seine Versicherungsprodukte über einen Versicherungsvermittler anbietet, muss sich vergewissern, dass dieser über die notwendigen Informationen verfügt.

B.9.2.5. Der erste Teil des siebten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Teil des siebten Klagegrunds

B.9.3.1. Im zweiten Teil merken die klagenden Parteien an, dass Artikel 4 Nr. 4 des königlichen Erlasses « Niveau 1 », bestätigt durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014, die Anwendung von Artikel 27 § 6 des Gesetzes vom 2. August 2002 für die Versicherungsvermittler und die Versicherungsunternehmen ausschliesse. Durch Artikel 27 § 6 werde in seiner auf den Bank- und den Finanzsektor anwendbaren Fassung eine « *execution order only* » erlaubt, die es ermögliche, von Artikel 27 § 5 desselben Gesetzes abzuweichen, in dem der Zweckmäßigkeitstest vorgesehen sei. Mehrere Anlageprodukte könnten jedoch sowohl durch Versicherungsvermittler als auch durch Investmentgesellschaften vertrieben werden. Es wäre diskriminierend, wenn die Letzteren, im Gegensatz zu den Versicherungsvermittlern, unter bestimmten Bedingungen von der Verpflichtung, einen Zweckmäßigkeitstest durchzuführen, befreit werden könnten. Die Befreiung erlaube ein schnelleres Handeln in Bezug auf die Anfragen von Kunden und ermögliche eine Senkung der Verwaltungskosten. Nichts könne den Behandlungsunterschied und die Verhältnismäßigkeit dieser Unterscheidung im Lichte des Ziels des Gesetzgebers, ein « *level playing field* » einzuführen, rechtfertigen.

B.9.3.2. Durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 wird der königliche Erlass « Niveau 1 » bestätigt.

Artikel 4 dieses Erlasses bestimmt, dass Artikel 27 des Gesetzes vom 2. August 2002 auf die Dienstleister Anwendung findet, in folgender Fassung.

Dieser Artikel 27 bestimmt:

« § 1. Wenn die beaufsichtigten Unternehmen Finanzprodukte oder -dienste anbieten oder erteilen, achten sie darauf, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln. Wenn sie Anlagedienste anbieten oder erteilen, halten sie sich insbesondere an die in den §§ 2 bis 12 festgelegten Verhaltensregeln.

§ 2. Beim Anbieten oder Erteilen von Finanzprodukten oder -diensten müssen alle Informationen, einschließlich der Werbemitteilungen, die das beaufsichtigte Unternehmen an Kunden oder potenzielle Kunden richtet, korrekt, deutlich und nicht irreführend sein. Die Werbemitteilungen müssen deutlich als solche erkennbar sein.

§ 2bis. Die Paragraphen 1 und 2 finden ebenfalls Anwendung auf die Kreditanstalten, die dem Recht eines Mitgliedstaates des EWR unterliegen und die die Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeiten in Belgien im freien Dienstleistungsverkehr besitzen, wenn sie Sparkonten auf dem belgischen Staatsgebiet vermarkten.

§ 3. Die geeigneten Informationen werden den Kunden oder potenziellen Kunden in verständlicher Form erteilt über:

- die beaufsichtigten Unternehmen und ihre Dienste;
- die Finanzinstrumente und die angebotenen Anlagestrategien; hierzu sollten geeignete Kommentare und Warnungen in Bezug auf die Risiken gehören, die mit der Investition in diese Instrumente oder mit bestimmten Investmentstrategien verbunden sind;
- die Ausführungsorte sowie
- die damit verbundenen Kosten und Auslagen,

damit die besagten Kunden auf angemessene Weise die Beschaffenheit des angebotenen Investmentdienstes und der spezifisch angebotenen Kategorie von Finanzinstrumenten sowie die damit verbundenen Risiken verstehen und folglich in Kenntnis der Sachlage Entscheidungen über Anlagen treffen. Diese Information kann in standardisierter Form erteilt werden.

§ 4. Bei der Erteilung der Anlageberatung oder der Dienste der Vermögensverwaltung holt das beaufsichtigte Unternehmen bei dem Kunden oder potenziellen Kunden die erforderlichen Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrung in dem Anlagebereich, zu dem die spezifische Art von Produkt oder Dienst gehört, dessen finanzielle Lage und dessen Anlageziele ein, um ihm die geeigneten Anlagedienste und Finanzinstrumente empfehlen oder ihm die geeigneten Dienste zu Vermögensverwaltung erteilen zu können.

Wenn ein beaufsichtigtes Unternehmen, das einen Anlagedienst erteilt, der zur Anlageberatung oder Vermögensverwaltung gehört, nicht die aufgrund von Absatz 1 erforderlichen Informationen erhält, empfiehlt es dem betreffenden Kunden oder potenziellen Kunden keine Anlagedienste oder Finanzinstrumente und erteilt ihm keine Dienste der Vermögensverwaltung.

§ 5. Das beaufsichtigte Unternehmen, das andere Anlagedienste als die Dienste im Sinne von § 4 erteilt, bittet den Kunden oder potenziellen Kunden, Informationen über seine Erfahrung und Kenntnisse in dem Anlagebereich, zu dem die spezifische Art von vorgeschlagenem oder angeforderten Produkt oder Dienst gehört, zu erteilen, damit es beurteilen kann, ob der ins Auge gefasste Anlagedienst oder das ins Auge gefasste Anlageprodukt für den Kunden geeignet ist.

Wenn das beaufsichtigte Unternehmen aufgrund der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen der Auffassung ist, dass das Produkt oder der Dienst nicht für den Kunden oder den potenziellen Kunden geeignet ist, teilt er ihm dies mit. Diese Warnung kann in standardisierter Form übermittelt werden.

Wenn der Kunde oder der potenzielle Kunde sich dafür entscheidet, die Informationen im Sinne von Absatz 1 nicht zu erteilen oder wenn die über seine Erfahrung und Kenntnisse erteilten Informationen unzureichend sind, teilt das beaufsichtigte Unternehmen dem Kunden oder potenziellen Kunden mit, dass es aufgrund dieser Entscheidung nicht bestimmen kann, ob der ins Auge gefasste Dienst oder das ins Auge gefasste Produkt für ihn geeignet ist. Diese Warnung kann in standardisierter Form übermittelt werden.

§ 6. Wenn die beaufsichtigten Unternehmen Investmentdienste erteilen, die nur die Ausführung und/oder die Entgegennahme und die Weiterleitung von Kundenanweisungen mit oder ohne Hilfsdienste beinhalten, können sie ihren Kunden diese Investmentdienste erteilen, ohne die Informationen anzufragen und ohne die Bewertung vorzunehmen, die in § 5 vorgesehen sind, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die vorerwähnten Dienste betreffen Aktien, die zum Handel auf einem reglementierten Markt oder auf einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes zugelassen sind, Geldmarktinstrumente, Obligationen oder andere Schuldinstrumente (mit Ausnahme von Obligationen oder anderen Schuldinstrumenten, die ein Derivatinstrument beinhalten), OGAWs und andere nicht-komplexe Finanzinstrumente. Unter einem 'gleichwertigen Markt eines Drittlandes' ist ein Markt zu verstehen, der auf der durch die Europäische Kommission in Anwendung von Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinien 2004/39/EG veröffentlichten Liste steht;

- der Dienst wird auf Initiative des Kunden oder potenziellen Kunden erteilt;

- der Kunde oder der potenzielle Kunde wurde deutlich darüber informiert, dass das beaufsichtigte Unternehmen bei der Erbringung dieses Dienstes nicht bewerten muss, ob das Instrument oder der erbrachte oder angebotene Dienst geeignet ist, und dass er daher nicht den entsprechenden Schutz der relevanten Verhaltensregeln genießt; diese Warnung kann in standardisierter Form übermittelt werden;

- das beaufsichtigte Unternehmen hält die Regeln über Interessenkonflikte ein, die durch und aufgrund von Artikel 42 des Gesetzes vom 25. April 2014 und Artikel 62*bis* des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status und die Kontrolle von Investmentgesellschaften vorgesehen sind.

§ 7. Das beaufsichtigte Unternehmen erstellt eine Akte mit den durch das Unternehmen und den Kunden genehmigten Dokumenten, in denen die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die anderen Bedingungen, unter denen das Unternehmen dem Kunden Dienste erteilt, festgelegt sind.

Wenn ein beaufsichtigtes Unternehmen einem neuen Kleinanleger einen anderen Investmentdienst als eine Anlageberatung erteilt, schließt es mit diesem Kunden einen schriftlichen Basisvertrag auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, in dem die wichtigsten Rechte und Pflichten des Unternehmens und des Kunden festgelegt sind.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können durch Bezugnahme auf andere Dokumente oder Gesetzestexte eingegliedert werden.

Der König kann, nach Stellungnahme der FSMA, im Einzelnen die Regeln über den Inhalt der mit dem Kunden zu schließenden Verträge festlegen. Diese Regeln beeinträchtigen nicht die gemeinrechtlichen Rechte und Pflichten, wobei darin vorgesehen werden kann, dass die Verträge über die Vermögensverwaltung nicht zu einer Verringerung der gemeinrechtlichen Haftung des beaufsichtigten Unternehmens führen können.

§ 8. Der Kunde muss vom beaufsichtigten Unternehmen geeignete Berichte über die Dienste, die es seinen Kunden erteilt, erhalten. Gegebenenfalls enthalten diese Berichte die Kosten bezüglich der durchgeführten Transaktionen und der für den Kunden erbrachten Dienste.

§ 9. Wenn ein Investmentdienst im Rahmen eines Finanzproduktes angeboten wird, das bereits anderen Bestimmungen der Gemeinschaftsgesetzgebung oder gemeinsamen europäischen Normen über die Kreditanstalten und über die Verbraucherkredite in Bezug auf die Risikobeurteilung der Kunden und/oder die Informationspflichten unterliegt, finden die Verpflichtungen dieses Artikels nicht ebenfalls auf diesen Dienst Anwendung.

§ 10. Die beaufsichtigten Unternehmen mit einer Genehmigung zur Ausführung von Anweisungen für Rechnung von Kunden wenden Verfahren und Regelungen an, die eine schnelle, redliche und effiziente Ausführung dieser Anweisungen gegenüber anderen Kundenanweisungen oder ihren eigenen Handelspositionen gewährleisten.

In diesen Verfahren oder Regelungen ist die Ausführung der ansonsten vergleichbaren Kundenanweisungen entsprechend dem Datum ihres Eingangs bei dem beaufsichtigten Unternehmen vorgesehen.

§ 11. Der König präzisiert, nach Stellungnahme der FSMA und nach einer offenen Konsultierung, die Regeln für die Ausführung der Verhaltensregeln im Sinne der §§ 1 bis 10, um insbesondere die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus den Richtlinien 2004/39/EG und 2006/73/EG ergeben. Er kann insbesondere verschiedene Regeln vorsehen, je nachdem, ob es sich um professionelle Anleger oder Kleinanleger handelt.

§ 12. Der König kann ebenfalls, nach Stellungnahme der FSMA und nach einer offenen Konsultierung, zusätzliche Verhaltensregeln festlegen, um den Schutz der Anleger und das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes zu gewährleisten ».

Artikel 4 Nr. 4 dieses Erlasses bestimmt, dass Paragraph 6 dieses Artikels 27 nicht auf die Dienstleister Anwendung findet.

B.9.3.3. Nach Darlegung des Ministerrates sei der Behandlungsunterschied dadurch gerechtfertigt, dass die Richtlinie 2002/92/EG vorschreibe, die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden vor dem Abschluss gleich welcher Art von Versicherungsvertrag zu bestimmen, und dass diese Verpflichtung nicht mit der Regelung der « *execution order only* » vereinbar sei, wodurch ein Kunde ein Produkt ohne Vermittlung des Dienstleisters zeichnen könne.

B.9.3.4. Die Verpflichtung, die Bedürfnisse des Kunden zu ermitteln, wird sowohl den Versicherungsvermittlern durch Artikel 12 der Richtlinie 2002/92/EG als auch den Investmentgesellschaften durch Artikel 24 der Richtlinie 2014/65/EU auferlegt.

Weder aus dem Bericht an den König, noch aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz, noch aus den Darlegungen des Ministerrates sind die Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, dass Paragraph 6 von Artikel 27 des Gesetzes vom 2. August 2002 nicht auf Dienstleister im Versicherungsbereich anwendbar wäre, angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, ein « *level playing field* » einzurichten.

B.9.3.5. Der zweite Teil des siebten Klagegrunds ist begründet. Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 ist folglich für nichtig zu erklären, insofern dadurch Artikel 4 Nr. 4 des königlichen Erlasses « Niveau 1 » bestätigt wird.

In Bezug auf den dritten Teil des siebten Klagegrunds

B.9.4.1. Im dritten Teil führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 350 des angefochtenen Gesetzes in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 3 des königlichen Erlasses « Niveau 1 », mit dem Artikel 27 § 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 angepasst werde, insofern dadurch die Verpflichtung auferlegt werde, einem Kunden « Arten von angebotenen Versicherungsverträgen sowie deren Deckungen und Bedingungen » und « Spar- oder Anlageversicherungen und die angebotenen Spar- oder Anlagestrategien » bei der Erbringung eines Versicherungsvermittlungsdienstes zu übermitteln, eine Verpflichtung auferlege, die offensichtlich unverhältnismäßig gegenüber der Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes und den spezifischen Merkmalen der Versicherungsvermittlung sei. Es sei offensichtlich nicht sachdienlich, dass der Kunde über Informationen in Bezug auf die Arten von Verträgen verfüge, die er nicht abzuschließen gedenke.

B.9.4.2. Durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 wird der königliche Erlass « Niveau 1 » bestätigt.

Artikel 4 Nr. 3 dieses Erlasses bestimmt, dass Paragraph 3 von Artikel 27 des Gesetzes vom 2. August 2002 auf die Dienstleister Anwendung findet in folgender Fassung:

« Wenn ein Dienstleister einen Versicherungsvermittlungsdienst erteilt, teilt er dem Kunden oder potenziellen Kunden Informationen in verständlicher Form mit über:

- den Dienstleister und seine Dienste;
- die Arten von angebotenen Versicherungsverträgen sowie deren Deckungen und Bedingungen;
- die Spar- oder Anlageversicherungen und die angebotenen Spar- oder Anlagestrategien; hierzu sollten geeignete Kommentare und Warnungen in Bezug auf die Risiken gehören, die mit dem Sparen oder der Investition in diese Produkte oder mit bestimmten Spar- oder Investmentstrategien verbunden sind;
- die damit verbundenen Kosten und Auslagen,

damit die besagten Kunden auf angemessene Weise die Beschaffenheit des Versicherungsvermittlungsdienstes und der spezifischen Art des angebotenen Versicherungsvertrags sowie, hinsichtlich der Spar- oder Anlageversicherungen, die damit verbundenen Risiken verstehen und folglich in Kenntnis der Sachlage entscheiden können, einen Versicherungsvertrag abzuschließen oder nicht. Diese Information kann in standardisierter Form erteilt werden ».

Artikel 27 § 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 bestimmt in der auf den Bank- und Finanzsektor anwendbaren Fassung:

« Die geeigneten Informationen werden den Kunden oder potenziellen Kunden in verständlicher Form erteilt über:

- die beaufsichtigten Unternehmen und ihre Dienste;
- die Finanzinstrumente und die angebotenen Anlagestrategien; hierzu sollten geeignete Kommentare und Warnungen in Bezug auf die Risiken gehören, die mit der Investition in diese Instrumente oder mit bestimmten Investmentstrategien verbunden sind;
- die Ausführungsorte sowie
- die damit verbundenen Kosten und Auslagen,

damit die besagten Kunden auf angemessene Weise die Beschaffenheit des angebotenen Investmentdienstes und der spezifisch angebotenen Kategorie von Finanzinstrumenten sowie die damit verbundenen Risiken verstehen und folglich in Kenntnis der Sachlage Entscheidungen über Anlagen treffen. Diese Information kann in standardisierter Form erteilt werden ».

B.9.4.3. In dem Bericht an den König vor dem königlichen Erlass « Niveau 1 » heißt es:

« Die Abänderungen von Paragraph 3 sind im Wesentlichen terminologischer Art. Der zweite Gedankenstrich von Paragraph 3 wird seinerseits vorgeschlagen, um die anderen Versicherungsverträge als die Spar- oder Anlageversicherungen zu decken. In den Artikeln 11 bis 13 des königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Regeln und Modalitäten zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, so wie sie näher präzisiert sind im königlichen Erlass vom 21. Februar 2014 über die Wohlverhaltensregeln und die Regeln für den Umgang mit Interessenkonflikten, die aufgrund des Gesetzes hinsichtlich des Versicherungssektors festgelegt wurden, wird präzisiert, was eine ‘ passende ’ Information im Sinne dieses Paragraphen ist » (*Belgisches Staatsblatt*, 7. März 2014, zweite Ausgabe, S. 20147).

B.9.4.4. Durch die angefochtene Bestimmung wird Artikel 27 § 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 dem Versicherungssektor angepasst, um den Kunden dieses Sektors eine passende Information zu erteilen. Sie verpflichtet die Dienstleister nicht, den Kunden vorab alle angebotenen Versicherungsverträge oder die angebotenen Spar- oder Anlageversicherungen und Spar- oder Anlagestrategien mitzuteilen, sondern Informationen über die Arten von Diensten, die geeignet sein könnten, damit diese Kunden die Beschaffenheit des angebotenen Versicherungsvermittlungsdienstes und der spezifischen Art des angebotenen Versicherungsvertrags sowie, hinsichtlich der Spar- oder Anlageversicherungen, die diesbezüglichen Risiken richtig verstehen und folglich in Kenntnis der Sachlage entscheiden können, ob sie eine bestimmte Art von Versicherungsvertrag schließen oder nicht. Diese Informationen können im Übrigen in standardisierter Form erteilt werden.

Aus einem Vergleich des Textes der angefochtenen Bestimmung mit dem Text von Artikel 27 § 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 ergibt sich nicht, dass dem Versicherungssektor durch die angefochtene Bestimmung eine unverhältnismäßige Verpflichtung auferlegt würde unter Berücksichtigung des Ziels des Gesetzgebers, ein « *level playing field* » einzurichten.

B.9.4.5. Vorbehaltlich der Auslegung in B.9.4.4 ist der dritte Teil des siebten Klagegrunds unbegründet.

In Bezug auf den vierten Teil des siebten Klagegrunds

B.9.5.1. Im vierten Teil führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 27 § 11 des Gesetzes vom 2. August 2002 in der auf den Bank- und Finanzsektor anwendbaren Fassung es erlaube, die Kunden in Kategorien einzuteilen, je nachdem, ob sie als « Kleinanleger » oder als « professionelle Anleger » einzustufen seien. Durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 10 des königlichen Erlasses « Niveau 1 » werde Artikel 27 des Gesetzes vom 2. August 2002 den spezifischen Merkmalen des Sektors der

Versicherungsvermittlung angepasst, indem in Paragraph 11 die ausdrückliche Bezugnahme auf eine Einteilung der Kundschaft in Kategorien für die Versicherungsvermittler und die Versicherungsunternehmen gestrichen werde. Der König sei der Auffassung, dass dieses Fehlen einer ausdrücklichen Bezugnahme ihn verpflichtet habe, bei der Annahme des königlichen Erlasses « Niveau 2 » Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007, in dem der Begriff « professionelle Anleger » definiert werde, von der Anwendung auf die Versicherungsvermittler und die Versicherungsunternehmen auszuschließen und alle Verweisungen auf eine Einteilung in Kategorien der Kundschaft zu streichen. In der Annahme, dass man sich dieser Argumentation anschließen könne, sei festzustellen, dass durch die angefochtene Bestimmung der Anwendungsbereich der MiFID-Verhaltensregeln in ihrer ursprünglich in Artikel 27 des Gesetzes vom 2. August 2002 vorgesehenen Fassung erweitert werde, ohne dass dies durch die spezifischen Merkmale des Sektors der Versicherungsvermittlung und des Versicherungssektors gerechtfertigt sei. Durch die angefochtene Bestimmung würden somit den Versicherungsvermittlern unverhältnismäßige Verpflichtungen gegenüber Kunden auferlegt, die über die erforderlichen Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen verfügten, um ihre eigenen Entscheidungen in Bezug auf Versicherungen zu treffen und die eingegangenen Risiken korrekt zu beurteilen. So werde außerdem eine Diskriminierung zwischen den Kreditanstalten und den Investmentgesellschaften einerseits und den Versicherungsvermittlern und den Versicherungsunternehmen andererseits eingeführt.

B.9.5.2. Durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 wird der königliche Erlass « Niveau 1 » bestätigt.

Artikel 4 Nr. 10 dieses Erlasses bestimmt, dass Paragraph 11 von Artikel 27 des Gesetzes vom 2. August 2002 auf die Dienstleister Anwendung findet in folgender Fassung:

« Der König präzisiert nach Stellungnahme der FSMA die Regeln zur Ausführung der Verhaltensregeln im Sinne von §§ 1, 2, 3 bis 5, 7 Absatz 1 und 8 ».

Artikel 27 § 11 des Gesetzes vom 2. August 2002 bestimmt in seiner auf den Bank- und Finanzsektor anwendbaren Fassung:

« Der König präzisiert, nach Stellungnahme der FSMA und nach einer offenen Konsultierung, die Regeln für die Ausführung der Verhaltensregeln im Sinne der §§ 1 bis 10, um insbesondere die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus den Richtlinien 2004/39/EG und 2006/73/EG ergeben. Er kann insbesondere verschiedene Regeln vorsehen, je nachdem, ob es sich um professionelle Anleger oder Kleinanleger handelt ».

B.9.5.3. In dem Bericht an den König vor dem königlichen Erlass « Niveau 1 » heißt es:

« In Nr. 10 wird die Tragweite der Ermächtigung an den König in Paragraph 11 des vorerwähnten Artikels 27 präzisiert im Rahmen der Anwendung der so genannten ‘ MiFID ’-Verhaltensregeln auf die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittler » (*Belgisches Staatsblatt*, 7. März 2014, zweite Ausgabe, S. 20148).

B.9.5.4. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Einteilung der Kunden in Kategorien nicht auf den Versicherungssektor ausgedehnt worden aus folgenden Gründen: Diese Regelung führe zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand; die Erfahrung mit der Anwendung der MiFID-Regeln im Sektor der Banken und Investmentgesellschaften habe gezeigt, dass zahlreiche Kunden Kleinanleger gewesen seien, und man entwickle sich hin zu einer Ausdehnung der Regeln auf die professionellen Anleger; im Vorschlag einer IMD-II-Richtlinie werde dieser Unterschied beibehalten, doch die Schlussfolgerungen darauf würden nur hinsichtlich der Informationspflichten gezogen; im Gesetz vom 4. April 2014 sei eine andere Einteilung in Kategorien auf der Grundlage des Begriffs der « großen Risiken » angenommen worden; die Rückversicherung werde vom Anwendungsbereich der Regelung ausgeschlossen.

B.9.5.5. Weder anhand des Berichts an den König, noch anhand der durch den Ministerrat angeführten Gründe lässt sich der von den klagenden Parteien bemängelte Behandlungsunterschied rechtfertigen. Da es das Ziel des Gesetzgebers ist, ein « *level playing field* » zwischen den Banken und den Versicherungsunternehmen und -vermittlern einzuführen, indem die dem Finanzsektor auferlegten Verhaltensregeln auf den Versicherungssektor ausgedehnt werden, ohne sie dem Versicherungssektor anzupassen, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, es dem König nicht zu erlauben, unterschiedliche Regeln vorzusehen, je nachdem, ob es sich um professionelle Anleger oder Kleinanleger für den Versicherungssektor handelt, während Er dies für den Finanzsektor tun kann. Diese Maßnahme geht über das angestrebte Ziel hinaus.

B.9.5.6. Der vierte Teil des siebten Klagegrunds ist begründet. Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 ist folglich für nichtig zu erklären, insofern er Artikel 4 Nr. 10 des königlichen Erlasses « Niveau 1 » bestätigt, insofern dieser Artikel es dem König nicht erlaubt, unterschiedliche Regeln festzulegen, je nachdem, ob es sich um professionelle Anleger oder um Kleinanleger handelt.

In Bezug auf den fünften Teil des siebten Klagegrunds

B.9.6.1. Im fünften Teil machen die klagenden Parteien geltend, dass durch Artikel 350 des angefochtenen Gesetzes in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 8 des königlichen Erlasses « Niveau 1 »

der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte (FSMA) Befugnisse übertragen würden, die sich auf Zuständigkeiten bezögen, die dem Gesetzgeber oder zumindest dem König vorbehalten seien und die über die Festlegung von technische Punkten im Sinne von Artikel 64 des Gesetzes vom 2. August 2002 hinausgingen, indem es der Behörde erlaubt werde, die Kosten festzulegen, die in den Berichten angegeben werden müssten. Durch diese Bestimmung werde es der FSMA erlaubt, « den Inhalt und die Form » dieser Berichte zu verdeutlichen. Es werde ihr also insbesondere erlaubt, das zu definieren, was unter dem Begriff « Kosten » zu verstehen sei. Artikel 27 § 8 des Gesetzes vom 2. August 2002 sei im Übrigen in diesem Sinne durch den königlichen Erlass vom 3. Juni 2007 in seiner dem Sektor der Versicherungsvermittlung angepassten Fassung ausgeführt worden (Artikel 13 des königlichen Erlasses « Niveau 2 »). Gemäß dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des angestrebten Ziels eines « *level playing field* » müsse der Begriff « Kosten » notwendigerweise die Risikoprämie, alle durch den Dienstleister getätigten Auslagen und die Steuern in Bezug auf das Versicherungsprodukt umfassen. Die Transparenz erfordere es außerdem, dass diese Kosten aus dem Blickwinkel dieser dreifachen Verteilung für sämtliche Dienstleister angegeben würden.

B.9.6.2. Wie in B.3.2.2 angeführt wurde, findet Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 1 der Verfassung im vorliegenden Fall nicht Anwendung.

Der Gerichtshof prüft daher den fünften Teil des siebten Klagegrunds nur in Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 33, 105 und 108 der Verfassung und mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung.

B.9.6.3. Durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 wird der königliche Erlass « Niveau 1 » bestätigt.

Artikel 4 Nr. 8 dieses Erlasses bestimmt, dass Artikel 27 des Gesetzes vom 2. August 2002 auf die Dienstleister Anwendung findet in folgender Fassung:

« 8. Paragraph 8 ist wie folgt zu lesen:

‘ § 8. Der Kunde muss vom Dienstleister geeignete Berichte über - je nach Fall - den Versicherungsvermittlungsdienst, den der Dienstleister ihm erteilt, oder die Versicherungsverträge, die der Kunde bei dem Dienstleister gezeichnet hat, erhalten. Diese Berichte umfassen gegebenenfalls die Kosten in Verbindung mit den Versicherungsvermittlungsdiensten, die dem Kunden erbracht werden, oder den Versicherungsverträgen, die durch den Kunden gezeichnet werden. Die FSMA kann durch eine in Ausführung der Artikel 49 § 3 und 64 des Gesetzes angenommene Regelung den Inhalt und die Form dieser Berichte sowie ihre Übermittlungsmodalitäten präzisieren. ’ ».

Artikel 27 § 8 des Gesetzes vom 2. August 2002 bestimmt in der auf den Bank- und Finanzsektor anwendbaren Fassung:

« Der Kunde muss vom beaufsichtigten Unternehmen geeignete Berichte über die Dienste, die es seinen Kunden erteilt, erhalten. Gegebenenfalls enthalten diese Berichte die Kosten bezüglich der durchgeführten Transaktionen und der für den Kunden erbrachten Dienste ».

Artikel 49 §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 bestimmt:

« § 1. Der Direktionsausschuss sorgt für die Verwaltung und Leitung der FSMA und legt die Ausrichtung ihrer Politik fest. Er ernennt und entlässt die Personalmitglieder und legt ihr Gehalt sowie alle anderen Vorteile fest. Er entscheidet in allen Sachbereichen, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

§ 2. Der Direktionsausschuss legt die Ausrichtungen und die allgemeinen Prioritäten der Aufsichtspolitik fest, erstellt einen jährlichen Aktionsplan bezüglich der Aufsicht und bestimmt die Maßnahmen, die in Bezug auf jeden der Sektoren, die der Aufsicht der FSMA unterliegen, ergriffen werden können.

§ 3. Auf eine Stellungnahme des Aufsichtsrates hin legt der Direktionsausschuss die Regelungen im Sinne von Artikel 64 fest. Der Direktionsausschuss legt in Rundschreiben, Empfehlungen oder Verhaltensregeln alle Maßnahmen bezüglich der Anwendung der Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen fest, deren Anwendung die FSMA beaufsichtigt ».

Artikel 64 des Gesetzes vom 2. August 2002 bestimmt:

« In den Angelegenheiten, für die sie zuständig ist, kann die FSMA Regelungen zur Ergänzung der betreffenden Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen in Bezug auf technische Punkte festlegen. Die Regelungen werden aufgrund von Artikel 49 § 3 festgelegt.

Unbeschadet der in anderen Gesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Konsultierung kann die FSMA gemäß dem Verfahren der offenen Konsultierung den Inhalt jeder Regelung, deren Festlegung sie in Erwägung zieht, in einer Konsultierungsnote erläutern und diese auf ihrer Website veröffentlichen im Hinblick auf etwaige Anmerkungen von betroffenen Parteien.

Die Regelungen der FSMA sind erst wirksam nach ihrer Genehmigung durch den König und ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*. Der König kann diese Regelungen ändern oder, anstelle der FSMA, tätig werden, wenn diese es versäumt, diese Regelungen festzulegen ».

B.9.6.4. Die Artikel 33, 105 und 108 der Verfassung sprechen nicht dagegen, dass der Gesetzgeber in einem bestimmten technischen Bereich spezifische ausführende Befugnisse einer autonomen Verwaltungsbehörde anvertraut, die sowohl der gerichtlichen Kontrolle als auch der parlamentarischen Kontrolle untersteht, und sie verbieten es dem Gesetzgeber nicht, einem ausführenden Organ Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen

betreffen, deren Gegenstand der zuständige Gesetzgeber bestimmt hat, insbesondere in technischen und komplexen Angelegenheiten.

B.9.6.5. Die FSMA ist eine Verwaltungsbehörde, die über eine weitgehende Autonomie verfügt, die nicht damit vereinbar ist, diese Behörde einer hierarchischen Kontrolle oder einer Verwaltungsaufsicht zu unterstellen, und deren Statut und Aufgaben in Kapitel III des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen festgelegt sind. Artikel 44 dieses Gesetzes bestimmt, dass sie eine autonome Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist, und in Artikel 45 sind die ihr anvertrauten Aufträge präzisiert. Die ihr durch die angefochtene Bestimmung anvertraute Verordnungsbefugnis ist die Verlängerung der ihr durch Artikel 64 dieses Gesetzes anvertrauten Befugnis. Gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung, auf die in der angefochtenen Bestimmung ausdrücklich Bezug genommen wird, werden die Verordnungen der FSMA erst wirksam nach ihrer Genehmigung durch den König und ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*. Der König kann außerdem Änderungen an diesen Regelungen vornehmen oder anstelle der FSMA tätig werden, wenn diese es unterlässt, diese Regelungen festzulegen. Die Regelungen der FSMA sind daher Gegenstand einer Kontrolle durch eine politisch vor den Kammern verantwortliche Behörde. Im Übrigen bestimmt Artikel 65 dieses Gesetzes, dass die FSMA jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeiten veröffentlicht und ihn den Präsidenten der Abgeordnetenkammer und des Senats übermittelt, und dass der Präsident der FSMA, oder gegebenenfalls der vollzählige Direktionsausschuss der FSMA jedes Jahr durch den zuständigen Ausschuss der Abgeordnetenkammer angehört wird innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung des Berichts über die Tätigkeiten der FSMA. Der Präsident der FSMA oder gegebenenfalls der vollzählige Direktionsausschuss der FSMA kann außerdem durch die zuständigen Ausschüsse der Abgeordnetenkammer und des Senats auf deren Ersuchen hin oder aus eigener Initiative angehört werden.

B.9.6.6. Die durch den König genehmigten Regelungen der FSMA können Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle durch den Staatsrat sein.

Aus der Rechtsprechung des Staatsrates geht hervor, dass er eine vollwertige gerichtliche Kontrolle sowohl anhand des Gesetzes als auch anhand der allgemeinen Rechtsgrundsätze vornimmt.

Die Personen, die einer durch die FSMA erlassenen Regelung unterliegen, besitzen also vor dem Staatsrat eine wirksame Beschwerdemöglichkeit vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

B.9.6.7. Der Gesetzgeber hat die Aufträge und die Arbeitsweise der FSMA geregelt. Er hat eine politische und parlamentarische Kontrolle über die Regelungen der FSMA vorgesehen.

B.9.6.8. Indem er es der FSMA erlaubt hat, durch eine in Ausführung der Artikel 49 § 3 und 64 des Gesetzes ergangene Regelung Form und Inhalt der Berichte im Sinne von Artikel 4 Nr. 8 des königlichen Erlasses « Niveau 1 » sowie die Modalitäten ihrer Vorlage zu präzisieren, hat der Gesetzgeber in einem technischen Bereich, der es rechtfertigt, die betreffende Verwaltungsbehörde in Anspruch zu nehmen, ausreichend den Gegenstand der gesetzlichen Ermächtigung definiert und im Übrigen keine wesentlichen Elemente der Ausübung einer Berufstätigkeit übertragen. Außerdem unterliegen aufgrund von Artikel 64 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 die Regelungen der FSMA der Genehmigung durch den König. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 33, 105 und 108 der Verfassung und dem Grundsatz der Gewaltentrennung, wird nicht verstoßen.

B.9.6.9. Der fünfte Teil des siebten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den achten Klagegrund

B.10.1. Der achte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln, dass durch Artikel 350 des angefochtenen Gesetzes der königliche Erlass Nr. 3 bestätigt werde, in dessen Artikel 10 die Einfügung eines neuen Artikels 12octies in das Gesetz vom 27. März 1995 vorgesehen sei. Gemäß Artikel 347 des Gesetzes vom 4. April 2014 werde diese Bestimmung ab dem 1. November 2014 aufgehoben; in Artikel 279 des Gesetzes vom 4. April 2014 werde jedoch eine identische Bestimmung übernommen. Die klagenden Parteien bemerken, aus Artikel 12octies § 1, eingefügt durch Artikel 10 des königlichen Erlasses Nr. 3, und aus Artikel 279 § 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 gehe hervor, dass die Versicherungsunternehmen die Haftung für jedes Handeln oder jedes Versäumnis durch die mit ihnen verbundenen Versicherungsagenten nur in dem Maße übernehmen müssten, als dieses Handeln oder dieses Versäumnis Verhaltensregeln im Sinne dieses Gesetz, des königlichen Erlasses über die Verhaltensregeln « Niveau 1 » oder des königlichen Erlasses über die Verhaltensregeln « Niveau 2 » beträfen, und dass in diesem Artikel außerdem präzisiert sei, dass « der verbundene Versicherungsagent [...] ebenfalls im Falle eines offensichtlichen Fehlverhaltens » verantwortlich bleibe. Solche Einschränkungen seien jedoch weder in Artikel 12octies § 2, eingefügt durch Artikel 10 des königlichen Erlasses Nr. 3, noch in Artikel 279 § 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 für die Versicherungsagenten und die Versicherungsmakler vorgesehen, wenn sie mit einem Versicherungssubagenten zusammenarbeiteten. Daraus sei also abzuleiten, dass die Versicherungsvermittler in jedem Fall für jede Handlung oder jedes Versäumnis der Versicherungssubagenten, mit denen sie zusammenarbeiteten, verantwortlich seien und dass diese Versicherungssubagenten nicht für ihr offensichtliches Fehlverhalten verantwortlich seien. Den Versicherungsvermittlern werde also

eine größere Verantwortung auferlegt als den Versicherungsunternehmen, obwohl sie sich in einer identischen Situation befänden. Eine solche Diskriminierung werde durch nichts gerechtfertigt. Im Übrigen müssten die Versicherungsunternehmen die Verantwortung für die Handlungen oder Versäumnisse der Versicherungsagenten, mit denen sie zusammenarbeiten, nur in dem Fall übernehmen, wenn diese mit ihnen verbunden seien, während die Versicherungsvermittler die Verantwortung für alle Versicherungssubagenten, die für sie arbeiteten, übernehmen müssten. Erneut unterlägen sie einer schwereren Verantwortung als die Versicherungsunternehmen, obwohl sie sich in einer identischen Situation befänden.

B.10.2. Durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 wird der königliche Erlass Nr. 3 mit Wirkung am Datum seines Inkrafttretens bestätigt.

Gemäß dessen Artikel 11 ist dieser königliche Erlass am 30. April 2014 in Kraft getreten.

Artikel 10 dieses königlichen Erlasses bestimmt:

« In dem durch Artikel 9 eingefügten Abschnitt 6 [des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen] wird ein Artikel 12*octies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 12*octies*. § 1. Die Versicherungsunternehmen, die mit verbundenen Versicherungsagenten zusammenarbeiten, haften vollständig und bedingungslos für jede Handlung oder jedes Versäumnis dieser verbundenen Versicherungsagenten, die im Namen und für Rechnung dieser Unternehmen auftreten, insofern dieses Handeln oder dieses Versäumnis die Verhaltensregeln im Sinne dieses Gesetzes, des königlichen Erlasses über die Verhaltensregeln Niveau 1 oder des königlichen Erlasses über die Verhaltensregeln Niveau 2 betreffen. Der verbundene Versicherungsagent haftet jedoch ebenfalls im Falle eines offensichtlichen Fehlverhaltens.

Die Versicherungsunternehmen achten darauf, dass die verbundenen Versicherungsagenten, mit denen sie zusammenarbeiten, die Eigenschaft angeben, in der sie handeln, bevor sie mit einem Kunden Geschäfte schließen.

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, die Tätigkeiten der verbundenen Versicherungsagenten, mit denen sie zusammenarbeiten, zu kontrollieren.

§ 2. Die Versicherungsagenten und die Versicherungsmakler, die mit Versicherungssubagenten zusammenarbeiten, haften vollständig und bedingungslos für jede Handlung oder jedes Versäumnis dieser Versicherungssubagenten, die für ihre Rechnung auftreten.

Die Versicherungsagenten und die Versicherungsmakler achten darauf, dass die Versicherungssubagenten, mit denen sie zusammenarbeiten, die Eigenschaft angeben, in der sie handeln, bevor sie mit einem Kunden Geschäfte schließen.

Die Versicherungsagenten und die Versicherungsmakler sind verpflichtet, die Tätigkeiten der Versicherungssubagenten, mit denen sie zusammenarbeiten, zu kontrollieren. ' ».

Gemäß Artikel 347 des Gesetzes vom 4. April 2014 wird das Gesetz vom 27. März 1995 aufgehoben. In Anwendung von dessen Artikel 352 tritt das Gesetz vom 4. April 2014 am 1. November 2014 in Kraft.

Artikel 279 des Gesetzes vom 4. April 2014 bestimmt:

« § 1. Die Versicherungsunternehmen, die mit verbundenen Versicherungsagenten zusammenarbeiten, haften vollständig und bedingungslos für jede Handlung oder jedes Versäumnis dieser verbundenen Versicherungsagenten, die im Namen und für Rechnung dieser Unternehmen auftreten, insofern dieses Handeln oder dieses Versäumnis die Verhaltensregeln im Sinne des vorliegenden Teils, des königlichen Erlasses über die Verhaltensregeln Niveau 1 oder des königlichen Erlasses über die Verhaltensregeln Niveau 2 betreffen. Der verbundene Versicherungsagent haftet jedoch ebenfalls im Falle eines offensichtlichen Fehlverhaltens.

Die Versicherungsunternehmen achten darauf, dass die verbundenen Versicherungsagenten, mit denen sie zusammenarbeiten, die Eigenschaft angeben, in der sie handeln, bevor sie mit einem Kunden Geschäfte schließen.

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, die Tätigkeiten der verbundenen Versicherungsagenten, mit denen sie zusammenarbeiten, zu kontrollieren.

§ 2. Die Versicherungsagenten und die Versicherungsmakler, die mit Versicherungssubagenten zusammenarbeiten, haften vollständig und bedingungslos für jede Handlung oder jedes Versäumnis dieser Versicherungssubagenten, die für ihre Rechnung auftreten.

Die Versicherungsagenten und die Versicherungsmakler achten darauf, dass die Versicherungssubagenten, mit denen sie zusammenarbeiten, die Eigenschaft angeben, in der sie handeln, bevor sie mit einem Kunden Geschäfte schließen.

Die Versicherungsagenten und die Versicherungsmakler sind verpflichtet, die Tätigkeiten der Versicherungssubagenten, mit denen sie zusammenarbeiten, zu kontrollieren ».

B.10.3. Der Gerichtshof muss die Vereinbarkeit von Artikel 350 des angefochtenen Gesetzes, wie in B.10.2 präzisiert wird, für den Zeitraum vom 30. April 2014 bis zum 1. November 2014, und von Artikel 279 des angefochtenen Gesetzes für den Zeitraum nach dem 1. November 2014 prüfen, insofern diese Bestimmungen ausdrücklich die Haftung der Versicherungsunternehmen auf die Handlungen oder Versäumnisse der mit ihnen verbundenen Versicherungsagenten begrenzen, in Bezug auf die Verhaltensregeln im Sinne von Artikel 279 § 1 des angefochtenen Gesetzes, in denen präzisiert wird, dass die verbundenen Versicherungsagenten ebenfalls im Falle von offensichtlichem Fehlverhalten verantwortlich bleiben, während die Versicherungsagenten und die Versicherungsmakler, die mit Versicherungssubagenten

zusammenarbeiten, vollständig und bedingungslos haftbar bleiben für jede Handlung oder jedes Versäumnis dieser Versicherungssubagenten, wenn sie für ihre Rechnung handeln, und diese Versicherungssubagenten nicht haftbar sind für ihre offensichtlichen Versäumnisse.

B.10.4. Artikel 257 des Gesetzes vom 4. April 2014 bestimmt:

« Zur Anwendung dieses Teils ist zu verstehen unter:

[...]

2. ‘Versicherungsmakler’: die Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler, die Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen in Verbindung bringen, ohne durch deren Entscheidung gebunden zu sein;

3. ‘Versicherungsagent’: die Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler, die aufgrund eines oder mehrerer Verträge oder einer oder mehrerer Vollmachten im Namen und für Rechnung eines einzigen oder mehrerer Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Tätigkeiten der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittlung ausüben;

4. ‘Versicherungssubagent’: andere Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler als diejenigen im Sinne der Nrn. 2 und 3, die unter der Verantwortung der in den Nm. 2 und 3 erwähnten Personen handeln;

5. ‘verbundener Versicherungsagent’: die Versicherungsagenten, die aufgrund eines oder mehrerer Verträge oder einer oder mehrerer Vollmachten Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung nur ausüben dürfen im Namen und für Rechnung:

- eines einzigen Versicherungsunternehmens oder

- mehrerer Versicherungsunternehmen, insofern die Versicherungsverträge dieser Unternehmen nicht in Konkurrenz zueinander stehen;

und unter der vollständigen Verantwortung dieses Unternehmens oder dieser Unternehmen handelt für die Versicherungsverträge, die sie jeweils betreffen.

[...] ».

Identische Definitionen waren in Artikel 1 Nm. 6 bis 8bis des Gesetzes vom 27. März 1995 in der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 3 abgeänderten Fassung aufgenommen worden, wobei dieses Gesetz durch Artikel 347 des Gesetzes vom 4. April 2014 aufgehoben wurde.

B.10.5. In dem Bericht an den König vor dem königlichen Erlass Nr. 3 heißt es:

« Durch Artikel 1 des Erlasses werden folgende Änderungen an Artikel 1 des Gesetzes vorgenommen:

Die Bestimmung von Nr. 1 ergänzt die Definition der Versicherungsvermittlung im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes, um zu präzisieren, dass dieser Begriff ebenfalls ‘ die Beratung über Versicherungsverträge ’ beinhaltet.

Durch die Bestimmung von Nr. 2 wird die Definition des ‘ verbundenen Versicherungsagenten ’ in Nr. 8bis von Artikel 1 des Gesetzes eingefügt. Diese Definition wird notwendig durch das Einführen eines neuen Artikels 12octies in das Gesetz. Dieser neue Artikel, der durch Artikel 11 dieses Erlassentwurfs eingefügt wird, präzisiert insbesondere, wer bei dem Versicherungsunternehmen oder seinem verbundenen Versicherungsagenten die notwendigen Maßnahmen definieren (und auf deren Anwendung achten) muss, um die Einhaltung der durch und aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten. Ein verbundener Versicherungsagent ist ein Versicherungsagent, der mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen einen oder mehrere Verträge oder Vollmachten geschlossen hat, aufgrund deren er nur im Namen und für Rechnung dieses Unternehmens und unter seiner Verantwortung für die sie jeweils betreffenden Versicherungsverträge handeln darf. Einem verbundenen Versicherungsagenten ist es vertraglich nur erlaubt, im Namen und für Rechnung mehrerer Versicherungsunternehmen zu handeln, insofern die Versicherungsverträge dieser Unternehmen nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Diesbezüglich reicht das Fehlen eines ausdrücklichen Vermerks bezüglich dieser Ausschließlichkeit in dem Vertrag oder der schriftlichen Vollmacht nicht aus, um zu schlussfolgern, dass der Versicherungsagent nicht verbunden ist, wenn dies in der Praxis nicht der Fall ist. Der schriftliche Vertrag zwischen den Parteien muss nämlich die Realität der Bedingungen der Zusammenarbeit widerspiegeln. In der Tätigkeitsgruppe ‘ Leben ’ wird davon ausgegangen, dass sämtliche Versicherungsverträge, die den Definitionen der Spar- und Anlageverträge entsprechen, in Konkurrenz zueinander stehen. Das Gleiche gilt für andere Versicherungsverträge der Tätigkeitsgruppe ‘ Leben ’ als diejenigen, die den Definitionen der Spar- und Anlageversicherungen entsprechen. In der Tätigkeitsgruppe ‘ Nicht-Leben ’ wird davon ausgegangen, dass die Versicherungsverträge, die zum gleichen Tätigkeitszweig gehören, in Konkurrenz zueinander stehen. Konkret bedeutet dies, dass ein verbundener Versicherungsagent also die Sparversicherungen eines bestimmten Versicherungsunternehmens sowie in der Tätigkeitsgruppe ‘ Nicht-Leben ’ die zum Zweig ‘ Feuer ’ eines zweiten Versicherungsunternehmens gehörenden Versicherungsverträge und die zum Zweig ‘ Krankheit ’ eines dritten Versicherungsunternehmens gehörenden Versicherungsverträge anbieten könnte. Zwei Versicherungsverträge gelten jedoch nicht als in Konkurrenz zueinander stehend, wenn sie Risiken eines selben Zweigs decken, sofern für einen dieser Verträge das somit gedeckte Risiko ein zusätzliches Risiko zum Hauptrisiko im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen ist. In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass ein verbundener Versicherungsagent eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten könnte, die ebenfalls eine zusätzliche Deckung ‘ Beistand ’ eines bestimmten Versicherungsunternehmens beinhaltet, und die Beistandsversicherungen eines anderen Versicherungsunternehmens.

Im Übrigen ist zu präzisieren, dass ein Versicherungsagent für bestimmte Versicherungsverträge ‘ verbunden ’ sein könnte und für diese unter der Verantwortung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen handeln würde (wobei diese Verträge keine in Konkurrenz

zueinander stehenden Versicherungsverträge sind), und ‘ nicht-verbunden ’ für andere wäre. In Bezug auf die Letztgenannten würde der Versicherungsagent unter seiner eigenen Verantwortung handeln » (*Belgisches Staatsblatt*, 7. März 2014, zweite Ausgabe, S. 20134).

In diesem Bericht an den König heißt es im Übrigen:

« Durch Artikel 10 wird in das Gesetz ein Artikel 12*octies* eingefügt. In Paragraph 1 dieses Artikels ist präzisiert, dass die Versicherungsunternehmen vollständig und bedingungslos für jede Handlung oder jedes Versäumnis ihrer verbundenen Versicherungsagenten haften, wenn diese in ihrem Namen und für ihre Rechnung auftreten, insofern dieses Handeln oder dieses Versäumnis die Einhaltung der Verhaltensregeln betrifft, die in diesem Gesetz, im königlichen Erlass über die Verhaltensregeln Niveau 1 und/oder im königlichen Erlass über die Verhaltensregeln Niveau 2 vorgesehen sind. Es wird jedoch verdeutlicht, dass der verbundene Versicherungsagent im Falle eines offensichtlichen Fehlverhaltens ebenfalls verantwortlich bleibt. Es wird auch verdeutlicht, dass jeder verbundene Versicherungsagent den Kunden, bevor er mit ihnen Geschäfte schließt, mitteilen muss, in welcher Eigenschaft er handelt. Schließlich ist in Absatz 3 dieser Bestimmung angeführt, dass die Versicherungsunternehmen die Tätigkeiten ihrer verbundenen Versicherungsagenten kontrollieren müssen.

Die Versicherungsmakler und die anderen Versicherungsagenten als die verbundenen Versicherungsagenten bleiben ihrerseits vollständig verantwortlich für die Einhaltung der vorerwähnten Verhaltensregeln.

Paragraph 2 von Artikel 12*octies* betrifft die Anwendung der Regelung der Haftung auf die Versicherungsvermittler im Rahmen ihrer Beziehungen zu den Versicherungssubagenten, die für ihre Rechnung handeln. In diesem Paragraphen wird präzisiert, dass der Versicherungsagent und der Versicherungsmakler vollständig und bedingungslos verantwortlich sind für die Handlungen und Versäumnisse ihrer Versicherungssubagenten. Dieser Paragraph in Verbindung mit Paragraph 1 von Artikel 12*octies* führt dazu, dass das Versicherungsunternehmen verantwortlich ist für die Missachtung einer oder mehrerer Verhaltensregeln durch einen Versicherungssubagenten, der für Rechnung des verbundenen Versicherungsagenten dieses Versicherungsunternehmens handelt » (*Belgisches Staatsblatt*, 7. März 2014, zweite Ausgabe, S. 20137).

B.10.6. Mit den angefochtenen Bestimmungen hat der Gesetzgeber sich spezifisch auf die Versicherungsunternehmen bezogen, die mit verbundenen Versicherungsagenten zusammenarbeiten, und diese Unternehmen verantwortlich gemacht für die kohärente Ausführung der Verhaltensregeln, da die verbundenen Agenten im Namen und für Rechnung dieser Unternehmen handeln und verpflichtet sind, die Verfahren einzuhalten, die durch das Unternehmen eingeführt werden zur Einhaltung der Verhaltensregeln. Diese Haftungsregelung beeinträchtigt nicht die gemeinrechtliche Haftungsregelung und befreit die verbundenen Versicherungsagenten nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Verhaltensregeln. In Paragraph 1 der angefochtenen Bestimmungen wird im Übrigen die Haftung der verbundenen Agenten, die ein offensichtliches Fehlverhalten begehen, ausdrücklich bestätigt. In Paragraph 2 der angefochtenen Bestimmungen ist keine spezifische Bestimmung vorgesehen, um die Einhaltung der Verhaltensregeln in den Beziehungen mit Versicherungssubagenten zu

gewährleisten, aber darin wird an die Haftungsregelung erinnert, die für die Beziehungen zwischen den Versicherungsagenten und den Maklern, die mit Versicherungssubagenten zusammenarbeiten, gilt. Durch die angefochtenen Bestimmungen hat der Gesetzgeber die Haftungsregelung der verbundenen Agenten also mit dieser Haftungsregelung zusammengebracht. Der Umstand, dass in Paragraph 2 der angefochtenen Bestimmungen nicht ausdrücklich die Regel übernommen wurde, wonach « der [Versicherungssubagent] [...] ebenfalls im Falle eines offensichtlichen Fehlverhaltens [haftet] », verhindert nicht die Anwendung der gemeinrechtlichen Regeln in Bezug auf die Haftung. Das Ziel der Bestimmungen besteht nicht darin, den Regress des Kunden gegen den Versicherungssubagenten oder den verbundenen Versicherungsagenten abzuschaffen, sondern ihm eine zusätzliche Regressmöglichkeit gegen Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen zu bieten. Der Gesetzgeber war also nicht verpflichtet, ausdrücklich an die Regel der persönlichen Haftung des Versicherungssubagenten gemäß dem allgemeinen Recht zu erinnern.

B.10.7. Der achte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den neunten Klagegrund

B.11.1. Der neunte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens. Nach Darlegung der klagenden Parteien ermögliche Artikel 352 des Gesetzes vom 4. April 2014, in dem vorgesehen sei, dass das Gesetz ab dem 1. November 2014 in Kraft trete, es den Versicherungsvermittlern nicht, sich ordnungsgemäß auf ihre neuen Verpflichtungen vorzubereiten (erster Teil), und sei er diskriminierend angesichts der Frist zur Anpassung an die MiFID-Regeln, die den Kreditanstalten und den Investmentgesellschaften gewährt worden sei und die länger gewesen sei (mindestens ein Jahr und drei Monate) (zweiter Teil).

B.11.2. Artikel 352 des Gesetzes vom 4. April 2014 bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft, außer was die Bestimmungen betrifft, deren Inkrafttreten gemäß Artikel 353 festgelegt wird.

In Abweichung von Absatz 1 treten die Artikel 334 und 335 am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, tritt Artikel 350 am Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und tritt Artikel 351 am 30. April 2014 in Kraft ».

Das Gesetz vom 4. April 2014 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 2014 veröffentlicht und ist somit am 1. November 2014 in Kraft getreten, außer in den in Artikel 352 erwähnten Fällen.

B.11.3. In seinem Entscheid Nr. 86/2015 hat der Gerichtshof Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 « zur Einfügung von Buch VI ‘ Marktpraktiken und Verbraucherschutz ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch VI eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch VI eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches » und Artikel 69 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 « zur Verstärkung des Schutzes der Nutzer von Finanzprodukten und -dienstleistungen und zur Stärkung der Befugnisse der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) », insofern diese Bestimmungen die Artikel 7, 19 und 60 dieses Gesetzes an einem Datum vor dem 1. Mai 2015 in Kraft treten lassen, für nichtig erklärt.

In diesem Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.4.3. Durch den in B.1.4 zitierten Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 wird das Inkrafttreten der Artikel 7, 19 und 60 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, das in Anwendung von Artikel 69 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 ursprünglich auf den 1. Januar 2014 festgelegt war, auf den 30. April 2014 verschoben.

B.4.4. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass diese Verschiebung durch die Notwendigkeit gerechtfertigt war, dem betreffenden Sektor die Möglichkeit zu bieten, sich auf die Durchführung der neuen Regeln vorzubereiten:

‘ Angesichts der technischen Beschaffenheit dieser Angelegenheit erweist es sich jedoch als wünschenswert, eine angemessene Frist zwischen der Veröffentlichung des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juli 2013 (nämlich am 30. August 2013) und dem Inkrafttreten der vorerwähnten Regeln vorzusehen, damit der Sektor sich auf die Durchführung dieser Regeln vorbereiten kann. Die gleiche Überlegung gilt ebenfalls für die Bank- und Investmentdienstleistungsvermittler.

Um zu vermeiden, dass der betreffende Sektor nicht über genügend Zeit verfügt, um die neue Regelung einzuhalten, ist das Datum des Inkrafttretens der betreffenden Artikel, das in Artikel 69 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 geregelt wird, dringend anzupassen ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3018/002, S. 2).

B.4.5. Im Übrigen geht aus den in B.3.2.2 zitierten Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Juli 2013 hervor, dass der Gesetzgeber die grundsätzliche Anwendung der Wohlverhaltensregeln auf die Versicherungsunternehmen und -vermittler mit den Abweichungen und Anpassungen verbunden hat, die der König festlegen darf.

B.4.6. Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er den Standpunkt vertreten, dass sie mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muss, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem

Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn der Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens übermäßig verletzt wird. Letzteres ist der Fall, wenn die rechtmäßigen Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Personen verletzt werden, ohne dass ein zwingender Grund allgemeinen Interesses vorliegt, der das Fehlen einer zu ihren Gunsten eingeführten Übergangsregelung rechtfertigen kann.

Der Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens ist eng mit dem - gleichzeitig von den klagenden Parteien angeführten - Grundsatz der Rechtssicherheit verbunden, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.4.7. Wie in B.3.2.3 angeführt wurde, tragen die königlichen Erlasse, die in Ausführung der Artikel 7, 19 und 60 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 ergehen sollten, das Datum vom 21. Februar 2014 und wurden sie am 7. März 2014 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. In Anwendung dieser Artikel 7, 19 und 60 wurden zwei dieser Erlasse durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 bestätigt, das am 30. April 2014 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde.

Auch wenn in Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 präzisiert ist, dass die Bestätigung der königlichen Erlasse am Datum ihres jeweiligen Inkrafttretens, nämlich am 30. April 2014, gilt, ist die Frist, die den Versicherungsvermittlern gewährt wurde, um sich den Wohlverhaltensregeln anzupassen, die sich aus diesen königlichen Erlassen, welche im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. März 2014 veröffentlicht wurden, und aus dem Bestätigungsgesetz, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 2014 veröffentlicht wurde, ergeben, unzureichend. Der Minister hat zwar bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 30. Juli 2013 hervorgehoben, dass ‘ der Versicherungssektor also bereits seit langem weiß, dass die bestehenden Wohlverhaltensregeln, die für die Kreditanstalten, Investmentgesellschaften und ihre Agenten gelten, auf den Versicherungssektor ausgedehnt werden können ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2872/004, S. 23). Eine Kenntnis der Absicht des Gesetzgebers kann jedoch nicht das Fehlen einer Frist ausgleichen, um sich Wohlverhaltensregeln anzupassen, die eine zwingende Beschaffenheit haben und die Versicherungsvermittler haftbar machen können, da durch Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 in Kapitel II Abschnitt 7 Unterabschnitt 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen ein Artikel 30ter eingefügt wurde, dessen Paragraph 1 Absatz 1 bestimmt:

‘ Unbeschadet des allgemeinen Rechts und ungeachtet gleich welcher anders lautenden Bestimmung, die für die Nutzer von Finanzprodukten oder -dienstleistungen nachteilig wäre, falls eine Person im Sinne von Absatz 2 anlässlich einer in Paragraph 2 definierten Finanztransaktion einen Verstoß gegen eine oder mehrere der in Paragraph 3 enthaltenen Bestimmungen begeht, und der Nutzer von Finanzprodukten oder -dienstleistungen infolgedessen einen Schaden erleidet, wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass die betreffende Transaktion das Ergebnis des Verstoßes ist ’.

Gemäß den Paragraphen 3 und 4 dieses Artikels 30ter kann ein Verstoß gegen Wohlverhaltensregeln die Anwendung der in Paragraph 1 festgelegten Vermutung zur Folge haben.

Aufgrund der zwingenden Beschaffenheit der Wohlverhaltensregeln können ebenfalls nicht die Argumente des Ministerrates angenommen werden, der die vernünftige Beschaffenheit der Frist damit rechtfertigt, dass der Sektor bei der Ausarbeitung der Wohlverhaltensregeln zu Rate gezogen worden sei und sich daher vorgehend habe anpassen können. Das Gleiche gilt für das Argument, das auf einer etwaigen Flexibilität der FSMA oder der Rechtsprechungsorgane bei der

Anwendung der Wohlverhaltensregeln beruht. Es verletzt nämlich die zwingende Beschaffenheit der festgelegten Regeln und beweist außerdem die Notwendigkeit einer längeren Anpassungsfrist.

B.4.8. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist daher begründet. Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 ‘ zur Einfügung von Buch VI ‘ Marktpraktiken und Verbraucherschutz ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch VI eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch VI eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches ’ ist für nichtig zu erklären. Aus den gleichen Gründen ist ebenfalls Artikel 69 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 für nichtig zu erklären, insofern darin das Inkrafttreten der Artikel 7, 19 und 60 dieses Gesetzes auf den 1. Januar 2014 festgelegt wurde.

Folglich sind diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, insofern sie die Artikel 7, 19 und 60 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 an einem Datum vor dem 1. Mai 2015 in Kraft treten lassen.

B.4.9. Im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds wird angeführt, dass die den Versicherungsvermittlern gewährte Anpassungsfrist diskriminierend oder zumindest unverhältnismäßig sei, da die Investmentgesellschaften und die Kreditanstalten über eine deutlich längere Frist verfügt hätten, um sich auf das Inkrafttreten der MiFID-Regeln vorzubereiten.

B.4.10. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds, der nicht zu einer umfassenderen Nichtigklärung führen könnte, braucht daher nicht geprüft zu werden ».

B.11.4.1. Infolge der Nichtigklärung, die der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 86/2015 beschlossen hat, sind die Artikel 7, 19 und 60 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, die am 30. April 2014 in Kraft getreten sind, erst am 1. Mai 2015 in Kraft getreten, um es den Versicherungsvermittlern zu ermöglichen, sich den Verhaltensregeln anzupassen, die sich aus den königlichen Erlassen und dem Bestätigungsgesetz ergeben.

B.11.4.2. Vor seiner Aufhebung durch Artikel 347 des Gesetzes vom 4. April 2014, der gemäß Artikel 352 des Gesetzes ab dem 1. November 2014 das Gesetz vom 27. März 1995 aufhebt, bestimmte Artikel 12^{sexies} des Gesetzes vom 27. März 1995, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2013:

« § 1. Versicherungsvermittler müssen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln. Von ihnen erteilte Informationen müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.

Versicherungsvermittler müssen bei ihrer Vermittlungstätigkeit die für Versicherungsunternehmen geltenden Wohlverhaltensregeln einhalten. Der König kann nach Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für alle oder bestimmte Kategorien Versicherungsvermittler eine angepasste Version dieser Wohlverhaltensregeln vorsehen oder bestimmte dieser Regeln ganz oder teilweise für nicht anwendbar erklären, um den Eigenheiten ihrer Rolle Rechnung zu tragen.

§ 2. Die Vermittlungstätigkeit von Versicherungsvermittlern beschränkt sich auf Versicherungsverträge, deren Hauptmerkmale sie selbst, ihre Vertriebsbeauftragten und die in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Personen, die sie beschäftigen, kennen und den Kunden erklären können.

Versicherungsunternehmen bieten lediglich Versicherungsverträge an, deren Hauptmerkmale ihre Vertriebsbeauftragten und die in Artikel 2 § 3 Absatz 2 erwähnten Personen, die sie beschäftigen, kennen und den Kunden erklären können.

§ 3. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 26 und 27 des Gesetzes vom 2. August 2002 ist der König befugt, nach Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass in Ausführung der Paragraphen 1 und 2 Wohlverhaltensregeln und Regeln zur Vorbeugung von Interessenkonflikten festzulegen, die von den Versicherungsvermittlern einzuhalten sind.

§ 4. Der König kann nach Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben, um deren Inhalt den im vorliegenden Artikel erwähnten Wohlverhaltensregeln anzupassen und deren Kohärenz mit diesen Regeln zu gewährleisten. Aufgrund dieser Ermächtigung ergangene Erlasse sind von Rechts wegen aufgehoben, wenn sie nicht binnen zwölf Monaten nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch Gesetz bestätigt worden sind ».

B.11.4.3. Die in Artikel 12^{sexies} des Gesetzes vom 27. März 1995 enthaltenen Bestimmungen sind nunmehr in Artikel 277 des Gesetzes vom 4. April 2014 enthalten, der am 1. November 2014 in Kraft getreten ist, gemäß Artikel 352 des Gesetzes.

B.11.4.4. Damit es den Versicherungsvermittlern ermöglicht wird, sich den Verhaltensregeln anzupassen, die sich aus den königlichen Erlassen und dem Bestätigungsgesetz ergeben, ist Artikel 352 des Gesetzes vom 4. April 2014 für nichtig zu erklären, insofern er Artikel 277 des Gesetzes vom 4. April 2014 an einem Datum vor dem 1. Mai 2015 in Kraft treten lässt. Der erste Teil des neunten Klagegrunds ist in diesem Maße begründet.

B.11.5. In ihrem Ergänzungsschriftsatz bitten die klagenden Parteien den Gerichtshof ebenfalls, Artikel 352 des Gesetzes vom 4. April 2014 für nichtig zu erklären, insofern darin das Inkrafttreten der Artikel 273 § 3, 279 und 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 festgelegt sei.

In Artikel 273 § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014 wird - wie in B.7.2 dargelegt wurde - die in Paragraph 3 von Artikel 12^{bis} des Gesetzes vom 27. März 1995 vorgesehene Bestimmung, ersetzt durch Artikel 4 Nr. 2 des königlichen Erlasses Nr. 3, übernommen. Dieser Artikel 12^{bis} § 3 bestimmt:

« Vor Abschluss eines spezifischen Versicherungsvertrags hat der Versicherungsvermittler, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse festzulegen und achtet er darauf, dass der dem Kunden angebotene Versicherungsvertrag diesen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Wenn der

Versicherungsvermittler eine Beratung erteilt, hat er die Gründe für jeden dem Kunden zu einem bestimmten Versicherungsvertrag erteilten Rat genau anzugeben. Diese Angaben sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags anzupassen ».

Vor seiner Abänderung durch Artikel 4 Nr. 2 des königlichen Erlasses Nr. 3 bestimmte Artikel 12*bis* § 3 des Gesetzes vom 27. März 1995:

« Vor Abschluss eines Versicherungsvertrags hat der Versicherungsvermittler, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse festzulegen und die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben. Diese Angaben sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags anzupassen ».

Aus dieser Entwicklung der Gesetzgebung und aus dem in B.7.4 zitierten Bericht an den König vor dem königlichen Erlass Nr. 3 geht hervor, dass in Artikel 273 § 3 neue Verhaltensregeln vorgesehen sind. Das Gleiche gilt für Artikel 279 des Gesetzes vom 4. April 2014, aus den in B.10 angeführten Gründen.

Im Übrigen werden durch Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 die königlichen Erlasse « Niveau 1 » und Nr. 3 bestätigt. Diese königlichen Erlasse sind auf der Grundlage von Artikel 12*sexies* des Gesetzes vom 27. März 1995 - wie in B.4.2.2 angeführt wurde - ergangen und stehen in direkter Verbindung zu den neuen Verhaltensregeln. Gemäß Artikel 352 des Gesetzes vom 4. April 2014 tritt Artikel 350 am 1. Mai 2014 in Kraft.

Damit es den Versicherungsvermittlern ermöglicht wird, sich den neuen Verhaltensregeln anzupassen, ist Artikel 352 des Gesetzes vom 4. April 2014 für nichtig zu erklären, insofern er die neuen Verhaltensregeln, die in Artikel 273 § 3 und in Artikel 279 des Gesetzes vom 4. April 2014 enthalten sind, sowie Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014, insofern dieser Artikel neue Verhaltensregeln bestätigt, die in den königlichen Erlassen vom 21. Februar 2014 enthalten sind, vor dem 1. Mai 2015 in Kraft treten lässt.

Der erste Teil des neunten Klagegrunds ist in diesem Maße ebenfalls begründet.

B.12. In ihrem Ergänzungsschriftsatz bitten die klagenden Parteien den Gerichtshof, den Anpassungszeitraum bis zum 30. April 2016 zu verlängern. Sie weisen jedoch nicht nach, dass das Gesetz vom 4. April 2014 ihnen neue Verpflichtungen auferlegen würde, die eine Verlängerung des Anpassungszeitraums notwendig machen würden. Die bei der Organisation der Ausbildungen und bei der Einführung der Kommunikationsinstrumente aufgetretenen Verzögerungen sind nicht dem Gesetzgeber zuzuschreiben.

B.13. In Bezug auf den zweiten Teil des neunten Klagegrunds ist der den Versicherungsunternehmen und den Versicherungsvermittlern gewährte Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung des Entscheids Nr. 86/2015 ausreichend im Vergleich zu demjenigen, der den Kreditanstalten und den Investmentgesellschaften gewährt wurde.

Der zweite Teil des neunten Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt

- Artikel 350 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen insofern, als er Artikel 4 Nr. 4 des königlichen Erlasses vom 21. Februar 2014 über die Modalitäten für die Anwendung der Artikel 27 bis 28*bis* des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen auf die Versicherungsbranche bestätigt,

- Artikel 350 desselben Gesetzes insofern, als er Artikel 4 Nr. 10 desselben königlichen Erlasses bestätigt, soweit dieser Artikel es dem König nicht erlaubt, unterschiedliche Regeln festzulegen, je nachdem, ob es sich um professionelle Anleger oder um Kleinanleger handelt,

- Artikel 352 desselben Gesetzes insofern, als er dessen Artikel 277 an einem Datum vor dem 1. Mai 2015 in Kraft treten lässt,

- Artikel 352 desselben Gesetzes insofern, als er die neuen Verhaltensregeln, die in dessen Artikeln 273 § 3 und 279 enthalten sind, vor dem 1. Mai 2015 in Kraft treten lässt, und

- Artikel 352 desselben Gesetzes insofern, als er dessen Artikel 350 vor dem 1. Mai 2015 in Kraft treten lässt, soweit dieser Artikel neue Verhaltensregeln, die in den königlichen Erlassen vom 21. Februar 2014 enthalten sind, bestätigt,

für nichtig;

weist die Klage vorbehaltlich der in B.9.4.4 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Juni 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

J. Spreutels